

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2009

März 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2009
2. Steuererklärungsfristen
3. Gemeinsamer Neujahrsempfang der Wirtschafts- und Freiberuflerkammern
4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterverbände und -kammern in Berlin und Brandenburg wird fortgesetzt
5. Neue Finanzamtsvorsteher in Brandenburg
6. Neue Direktorin der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg
7. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln
8. Genehmigung des Jahresabschlusses 2007 und der Jahresfinanzplanung 2009 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient
12. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
13. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.03.2009
15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
16. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Berufsgerichtliche Entscheidungen
18. Finanzgerichtliche Entscheidungen
19. Zur Werbefreiheit des Steuerberaters
20. Fragen und Antworten zum Fachberater
21. Kundmachung von Zusätzen zur Berufsbezeichnung

22. Das Rechtsdienstleistungsgesetz – Auswirkungen für Steuerberater
23. Auswirkungen des MoMiG auf die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften
24. Umgang mit elektronischen Dateien – Versenden von Dokumenten
25. Steuerberater haften auch für Auskünfte am Telefon
26. IDW-Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“
27. Vertretung von Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV
28. Gebührenrechtliche Einzelfragen
29. Vorsicht bei der Vereinbarung von Zeitgebühren
30. In eigener Sache: Gebührenrechtliche Entscheidungen
31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

32. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/2009 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
34. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
35. Beginn des Ausbildungsjahres 2009/2010 vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Bewerber
36. Schülerpraktika – Ein Weg zur Nachwuchssicherung
37. Oberstufenzentrum II Potsdam – Festakt zum Sanierungsabschluss am 20.02.2009
38. Werbung zu Ausbildungsplätzen – Gemeinsame Anstrengungen von Steuerberaterkammern und Steuerberaterverband
39. Hinweis zu § 9 des Berufsausbildungsgesetzes – Urlaub für Auszubildende

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem VZ 2006
41. Freistellungserklärung bei betrieblichen Konten
42. Ertragsteuerliche Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen
43. Vorsteuerabzug nur bei hinreichend bestimmter Leistungsbeschreibung in der Rechnung
44. Gewährung von Investitionszulage nach dem InvZulG 2007
45. Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
46. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen
47. Änderung der Abgabenordnung – Elektronische Signatur § 150 Abs. 7 AO – neu –
48. Elterngeld und Elternzeit
49. Insolvenzrecht
50. EDV-Mahnverfahren
51. Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Steuerrechts verfassungswidrig
52. Auswirkungen des Urteils zur Pendlerpauschale
53. Keine Rückzahlung von Fortbildungskosten bei fünfjähriger Bindungsdauer
54. Zwingende Angabe des Lieferdatums

V. Europafragen/Verschiedenes

55. Tag der Freien Berufe am 4. März 2009 in Berlin
56. BMJ-Leitfaden zur Impressumspflicht
57. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Ausland
58. Beratungs- und Schulungsförderung für KMU und Freiberufler mit verbesserten Konditionen
59. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
60. Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs
61. 13. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.03.2009

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts für Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot Januar – Juli 2009
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbekarte für Seminarplaner
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblätter für Fachberaterlehrgänge „Internationales Steuerrecht“ in Bad Saarow und „Zölle und Verbrauchsteuern“ in Münster
- Broschüre der Agenda GmbH Rosenheim
hier: „Setzen Sie die Segel!“
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt für Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung
- Teilnahme am Lastschriftverfahren
hier: Formular zur Einzugsermächtigung
- Einladung zur Info-Veranstaltung

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Wirtschaftskrise wird auch an uns Steuerberaterinnen und Steuerberatern nicht spurlos vorübergehen. Die Mittelständler gehen mit großer Mehrheit von einer Verschlechterung der Geschäftslage in den kommenden 12 Monaten aus. Mit zeitlicher Verzögerung wird sich dies durch sinkende Gegenstandswerte auch auf die Honorare in unseren Kanzleien auswirken.

Andererseits liegt in jeder Krise auch eine Chance. Als Steuerberater sind wir Kenner betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und mit diesem Wissen in der Krise gefordert. Deshalb sollten wir mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und dem Rechnungswesen neue Beratungsangebote erschließen und diese ausbauen.

Nach wie vor wird durch die Finanzverwaltung auf die nicht zufriedenstellende Abgabequote bei Steuererklärungen hingewiesen. Ich bitte Sie in unser aller Interesse um eine kontinuierliche und termingerechte Abgabe der Steuererklärungen!

Trotz fortschreitender Verkomplizierung des Steuerrechts müssen wir erreichen, dass unsere Praxisorganisation darauf ausgerichtet wird, die Finanzämter mit kontinuierlichen Erklärungseingängen auszulasten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf eine Veranstaltung der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg am 17. April 2009 zum „Effizienten Praxismanagement“ hinweisen.

Die Finanzverwaltung unternimmt gegenwärtig erhebliche Anstrengungen zur Intensivierung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung. Nach Einführung der ID-Nummern im Jahre 2008 soll nun die elektronische Übertragung von Belegen in die Testphase gehen. Ebenfalls vorbereitet werden die Arbeiten für die elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen. Der Gesetzentwurf zum Steuerbürokratieabbaugesetz sieht die Einführung einer gesetzlichen elektronischen Übermittlungspflicht für die Wirtschaftsjahre vor, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Das alles wird begleitet von der Entwicklung eines Risikomanagementsystems, das aus einer vorhandenen Menge von Kennziffern risikoarme und risikoreiche Steuerfälle trennen soll. Wir sind gefordert, diese Entwicklung aktiv mit zu gestalten. Durch unsere aktive Beteiligung an den Prozessen müssen wir Einfluss auf deren Gestaltungen nehmen.

Ich möchte die Gelegenheit zum Anlass nehmen, mich bei Ihnen für die hohe Ausbildungs- und Beschäftigungsquote zu bedanken. Dabei bitte ich Sie, auch künftig den Zusammenhang von qualifizierter Beratung und qualifizierten Mitarbeitern nicht aus den Augen zu verlieren, um durch Ausbildung von geeignetem Nachwuchs und Weiterbildung der Mitarbeiter Ihre Kanzleien in die Lage zu versetzen, den künftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2009

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2009 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2009

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsänderungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung beträgt EUR 1.200,00.

Der Betrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks „**StB-Prüfung, Name, Vorname**“ bei der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000

zu entrichten.

Die Zahlungsfrist hierfür ist der 31. Juli des jeweiligen Prüfungsjahres in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2009 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben vom 19. Januar 2009, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2009 Teil I, S. 335 wird hingewiesen.

2. Steuererklärungsfristen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 2. Januar 2009 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2008 veröffentlicht. Die Steuererklärungen müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2009 abgegeben werden. Werden sie durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i.S.d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 31. Dezember 2009. In besonderen Einzelfällen ist eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2010 möglich.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden sind im Bundessteuerblatt Teil I, Nr. 1, Seiten 29/30 zu finden.

3. Gemeinsamer Neujahrsempfang der Wirtschafts- und Freiberuflerkammern

Unter dem Motto „Horizonte 2009“ startete am 21. Januar eine Premiere: Gemeinsamer Neujahrsempfang von Wirtschafts- und Freiberuflerkammern im Potsdamer Dorint-Hotel! „Krise als Chance – von dieser Weisheit halte ich nicht so viel.“, das sagte Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck anlässlich des Neujahrsempfangs. Das neue Jahr, so Platzeck, werde gewiss nicht einfach, doch Brandenburgs Unternehmer und Freiberufler hätten gerade in den wirtschaftlich schweren Nachwende-Jahren bewiesen, dass sie mit Schwierigkeiten fertig werden können. Der erstmals in der Landeshauptstadt durchgeführte gemeinsame Neujahrsempfang der Wirtschaft, zu dem Dr.-Ing. Victor Stimming, Präsident der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam,

Bernd Ebert, Präsident der Handwerkskammer Potsdam, Dr. Frank Engelmann, Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Reinhard Meier, Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Christian F. Rindfleisch, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg sowie Dietmar Böhmer, Präsident der Notarkammer des Landes Brandenburg, eingeladen hatten, war ein gelungener Auftakt für das Jahr 2009.

Unter den rund 400 Gästen aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Verwaltung und dem öffentlichen Leben Brandenburgs und Berlins waren ebenfalls Finanzminister Rainer Speer und weitere Mitglieder der Landesregierung sowie Mitglieder des Bundestages und des Brandenburger Landtages. Präsident Reinhard Meier wertete den erstmals gemeinsam durchgeführten Neujahrsempfang der Brandenburger Wirtschaft als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg.

4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterverbände und -kammern in Berlin und Brandenburg wird fortgesetzt

Auf der Gesellschafterversammlung der ARGE „Zukunft des steuerberatenden Berufs“, der als Gesellschafter der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, die Steuerberaterkammer Berlin, der Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. und die Steuerberaterkammer Brandenburg angehören, wurde einstimmig beschlossen, dass die Imagekampagne unseres Berufs auch im Jahr 2009 fortgesetzt werden soll.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung hatte der Vorstand im Rahmen seines Rechenschaftsberichts ausführlich über die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Kampagne im Jahre 2009 berichtet. Mit besonderer Freude können wir berichten, dass die gemeinsame Imagekampagne im Jahrbuch der Werbung 2009 Branchensieger in der Rubrik „Verbands- und Gemeinschaftswerbung“ geworden ist. Dies ist ein schöner Erfolg, auf den es im Jahre 2009 aufzubauen gilt.

Nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten kann die begonnene Werbung für den steuerberatenden Beruf nur Erfolg haben, wenn sie über einen längeren Zeitraum angelegt ist. Mit der Botschaft „Experten, die sich lohnen“ soll zum Ausdruck gebracht werden: Es gibt keine besseren Ansprechpartner in Steuerfragen als Steuerberater, weil nur sie eine zertifizierte Ausbildung genossen haben, weil nur sie sich permanent fortbilden und weil nur sie die Sprache des Finanzamts sprechen!

Um im immer härteren Wettbewerb mit zahlreichen auf den Markt drängenden Konkurrenten bestehen zu können, soll ein starkes Zeichen gesetzt werden: Steuerberater sind die Experten für Steuerfragen!

5. Neue Finanzamtsvorsteher in Brandenburg

Das Finanzamt Kyritz hat einen neuen Vorsteher. Finanzstaatssekretär **Rudolf Zeeb** hat am 05.12.2008 RD **Siegfried Tikalsky** ins Amt eingeführt. Tikalsky leitete zuvor zwölf Jahre lang das Finanzamt Pritzwalk, das mit dem Finanzamt Kyritz zusammengelegt und damit geschlossen wurde. Das Finanzamt Kyritz ist mit rund 250 Mitarbeitern für die steuerlichen Angelegenheiten der rund 190.000 Einwohner der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin zuständig. Staatssekretär Zeeb bedankte sich gleichzeitig bei der bisherigen Vorsteherin, RD **Renate Geiseler**, die die Leitung des Finanzamtes Nauen übernahm.

Die Umzugsarbeiten sind im Finanzamt Kyritz unterdessen abgeschlossen. Es steht nun für den Publikumsverkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Auch die drei neuen Servicestellen in Pritzwalk, Perleberg und Neuruppin sind eingerichtet. Hier können die Bürger die wichtigsten steuerlichen Angelegenheiten schnell und direkt vor Ort erledigen lassen. Dazu gehören die Ausgabe von Vordrucken, die Beantwortung von Fragen zur Steuererklärung, die Eintragung von Freibeträgen und die Vollständigkeitsprüfung von eingereichten Unterlagen. Die Stellen sind mit dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung verbunden und haben somit Zugriff auf alle erforderlichen Daten. Die Service- und Informationsstelle in Pritzwalk wird täglich von Montag bis Freitag geöffnet sein, der Vor-Ort-Service in Neuruppin und Perleberg jeweils am Dienstag. Anschriften und Öffnungszeiten des Finanzamtes Kyritz sowie aller Servicestellen sind im Internet einsehbar (www.fa-kyritz.brandenburg.de).

Am 14.01.2009 hat Frau RD **Renate Geiseler** als Vorsteherin das Finanzamt Nauen übernommen. Finanzminister **Rainer Speer** hat die neue Vorsteherin eingeführt und sich auch bei Frau RD **Ilona Langer** bedankt, die zuletzt dieses Amt führte und jetzt Vorsteherin des Finanzamtes Brandenburg ist.

Veränderungen gab es auch in den Finanzämtern Königs Wusterhausen und Frankfurt (Oder). So wechselte die ehemalige Vorsteherin des Finanzamtes Frankfurt (Oder) Frau RDin **Christiane Wrede**, nach Königs Wusterhausen. Ihr Nachfolger wurde Herr RD **Ralf-Detlef Läscher**.

Wir wünschen den genannten Damen und Herren in ihren neuen Funktionen alles Gute.

6. Neue Direktorin der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg

Die Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg hat eine neue Direktorin. **Jutta Oppermann** ist in Königs Wusterhausen feierlich in ihr neues Amt eingeführt worden. Sie übernimmt damit gleichzeitig auch die Leitung der Landesfinanzschule und des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung am selben Standort. Die Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Brandenburg bilden

am Standort Königs Wusterhausen gemeinsam die zukünftigen Mitarbeiter im mittleren und gehobenen Steuerwaltungsdienst aus. Aktuell studieren 385 Finanzanwärter an der Fachhochschule. Bisher haben insgesamt 1.455 Studenten und 1.044 Auszubildende ihre Ausbildung an der Fachhochschule und an der Landesfinanzschule erfolgreich abgeschlossen.

Die neue Direktorin arbeitete nach dem Studium der Rechtswissenschaft zunächst in verschiedenen Finanzämtern Nordrhein-Westfalens, bevor sie 1994 in die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg wechselte. Hier war Frau Oppermann zunächst ständige Vertreterin der Vorsteher in den Finanzämtern Nauen und Fürstenwalde, bis sie 1995 Chefin des Finanzamtes Königs Wusterhausen wurde. Im Januar 2008 wechselte sie als Ständige Vertreterin des Direktors und Dozentin zur Fachhochschule für Finanzen.

7. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln

Auf dem Deutschen Finanzgerichtstag am 26. Januar 2009 in Köln wurde die Steuerberaterkammer Brandenburg durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt, vertreten.

Der Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brandt, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, eröffnete die Tagung, die unter dem Motto

„Neue Lösungsansätze für Dauerbrennpunkte der Besteuerung“

stand.

Nach den Grußworten des Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler und des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken wurden sieben Vorträge gehalten und abschließend fand eine Podiumsdiskussion statt.

Eine öffentlichkeitswirksame Außendarstellung der Finanzgerichtsbarkeit und ihrer Positionen zum Stand und zur Entwicklung des Steuerrechts ist meist nicht Gegenstand anderer Tagungen. Der Bund Deutscher Finanzrichter sowie der Verein der Richter und Richterinnen des Bundesfinanzhofs hatten beschlossen, regelmäßig einen Finanzgerichtstag abzuhalten und ihn durch den zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Verein „Deutscher Finanzgerichtstag“ vorbereiten zu lassen.

Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören beispielsweise:

- **Fortentwicklung des Steuerrechts** aus der besonderen Sicht der Judikative,
- **Beiträge zu einer steuergerichtlichen Rechtsprechungslehre** (insbesondere im Spannungsfeld von Amtsermittlung und Mitwirkungspflicht der Beteiligten),
- **Akzeptanzsteigerung für gerichtliche Entscheidungen** (im Dialog mit Presse, Finanzverwaltung und den steuerberatenden Berufen).

8. Genehmigung des Jahresabschlusses 2007 und der Jahresfinanzplanung 2009 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 03.03.2009, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 5/08, den Jahresabschluss 2007 und die Jahresfinanzplanung 2009 genehmigt.

9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2009 der

8. Dezember 2009

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2009

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Interessenten für prüfungsorientierte Seminare wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind über 23.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen.

Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen zum DWS-Gutachtendienst oder eine steuerrechtliche Vorabschätzung des klärungsbedürftigen Sachverhaltes ist Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler, StBin.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakt Daten:

Anschrift:
DWS-Institut, Gutachtendienst,
Neue Promenade 4,
10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

12. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Am 20. März 2009 war der Brandenburger Steuerabteilungsleiter im Finanzministerium, Herr Robert Oppermann, Ehrengast bei der feierlichen Bestellung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern der Steuerberaterkammer Brandenburg. Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder die Bestellungsurkunden aus den Händen von Kammerpräsident Reinhard Meier, der die neuen Kammermitglieder herzlich willkommen hieß.

Neben Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Frau Zwernemann-Krüger und Herr Wawro als Vertreter beider Steuerberaterverbände der Einladung der Kammer gefolgt, die ebenfalls Glückwünsche überbrachten.

Präsident Meier betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberatung für die Wirtschaft und die Verbraucher im Land Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Meier ging auch auf die Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen auf die Berufsangehörigen ein und skizzierte die künftigen Anforderungen an den Berufsstand. Durch Einführung des Risikomanagements in der Steuerverwal-

tung und die zunehmende Automatisierung sehe sich der Berufsstand vor neuen Herausforderungen. Meier dankte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Dietmar Ohliger, sowie den Ausschussmitgliedern für deren Tätigkeit.

Herr Oppermann würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder im Land Brandenburg. Der Beruf des Steuerberaters sei für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich. Er erläuterte die künftige Arbeit der Steuerverwaltung unter den Bedingungen eines verstärkten EDV-Einsatzes. Er wünschte den neuen Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg Wolfgang Hey gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen alles Gute im beruflichen und persönlichen Leben!

13. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

Bei nunmehr knapp tausend Kammermitgliedern und mehr als 270 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr müssen wir alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nutzen.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Kammerbeiträgen, Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen 362 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei Weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, müssen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigefügt, auf dem die Einzugs ermächtigung erteilt werden kann. Unsere Bitte: Erteilen Sie die Einzugs ermächtigung umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.03.2009

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Legata	16.12.2008
Steuerberatungsgesellschaft mbH	

Hans Heinrich Jonas &
Claudia Zühlke
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 22.12.2008

Marko Schulze
Steuerberater 25.02.2009

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Karl-Erich Fricke
Steuerberater vBP
Rechtsbeistand 01.12.08 Verlegung von
Kammer
Bremen

Christian Glaser
Steuerberater 03.12.08 Verlegung von
Kammer Berlin

Jörg Rolle
Steuerberater 01.01.09 Verlegung von
Kammer Berlin

Dieter Koch
Steuerberater 01.01.09 Verlegung von
Kammer
Düsseldorf

Dipl.-Kfm.
Rainer Lüschen
Steuerberater vBP 01.01.09 Verlegung von
Kammer
Niedersachsen

Dr. Manfred Schleiter
Steuerberater WP 01.01.09 Verlegung von
Kammer
Rheinl.-Pfalz

Dipl.-Kfm.
Frank Fiolka
Steuerberater WP 10.01.09 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-Kffr.
Cosima Nettelmann
Steuerberaterin 01.02.09 Verlegung von
Kammer Berlin

Axel Haberer
Steuerberater 12.02.09 Verlegung von
Kammer
Niedersachsen

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

**- Bestellung bzw. Wiederbestellung
von Steuerberatern -**

Dipl.-Ök. Torsten Sommer
Steuerberater 30.01.2009

Dipl.-WI Andreas Ullrich
Steuerberater 17.02.2009

Dipl.-Kfm. Dipl.-FW (FH)
Holger Stroisch
Steuerberater 25.02.2009

Dipl.-Kfm. Dipl.-FW (FH)
Matthias Steger
Steuerberater 04.03.2009

Dipl.-Kffr. Katrin Berg
Steuerberaterin 25.02.2009

- Abgänge -

Steuerberater

Susanne Siebler
Steuerberaterin 31.12.2008 Verlegung
nach Kammer
Berlin

Jörg Wisbert
Steuerberater WP RA 31.12.2008 Verlegung
nach Kammer
Berlin

Birgit Frick
Steuerberaterin 07.02.2009 Verlegung
nach Kammer
Berlin

Dipl.-Kfm.
Franz-Josef
Schelnberger
Steuerberater 31.12.2008 Verlegung
nach
Kammer
Düsseldorf

Dipl.-Kfm.
Dr. Dagobert Kohout
Steuerberater WP RA 31.12.2008 Verlegung
nach Kammer
Rheinl.-Pfalz

Steuerberatungsgesellschaften

SOLVENTIS
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH 13.01.09 Verlegung nach
Kammer
Berlin

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Anton Runge
Steuerberater 31.12.2008

Dipl.-Volksw. Siegfried Vahlpahl
Steuerberater 31.12.2008

Dieter Skok
Steuerberater 28.02.2009

Hans Heinrich Jonas & Partner
Steuerberatungsgesellschaft 31.12.2008

15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Hans-Joachim Schalinske
Steuerberater 17.01.1959

Lothar Lehmann
Steuerberater 19.01.1959

Detlef Busch
Steuerberater WP 19.01.1959

Simona Fischer
Steuerberaterin 04.02.1959

Armin Spanehl
Steuerberater 08.02.1959

Dietmar Heilmann
Steuerberater 20.02.1959

Joachim Michael
Steuerberater 11.03.1959

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Brigitte Weingärtner
Steuerberater 20.01.1954

Gertraud Klammer
Steuerberaterin 15.02.1954

Margit Kalus
Steuerberaterin 15.02.1954

Hans-Joachim Liegau
Steuerberater 01.03.1954

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Klaus-Jürgen Tuschling
Steuerberater 01.02.1949

Erhard May
Steuerberater WP 26.02.1949

Gisela Prautsch
Steuerbevollmächtigte 11.03.1949

Hannelore Grimmer
Steuerberater 30.03.1949

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Margarete Ehmke
Steuerberaterin 11.01.1944

Maxi Gessing
Steuerberaterin 31.03.1944

Wir gratulieren zum 70. Geburtstag:

Carsta Zwicker
Steuerberater 04.01.1939

Christl Strasser
Steuerberaterin 08.03.1939

Horst Gurran
Steuerbevollmächtigter 26.03.1939

Ihren 75. Geburtstag konnte begehen:

Irmgard Masseli
Steuerberater 21.02.1934

Wir gratulieren zum 78. Geburtstag:

Wolfgang Bach
Steuerberater 17.03.1931

Berufsjubiläen

Zum 25. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Hans-Jürgen Steinhauer
Steuerberater 24.01.1984

Simone Schumann
Steuerberaterin 03.02.1984

Martin Jung
Steuerberater 17.02.1984

Dipl.-Ök. Eleonore Hay
Steuerberater vBP 28.02.1984

Auf **30 Berufsjahre** können zurückblicken:

Doris Preuß Steuerberater	22.01.1979
Dr. Dietrich Ratthey Steuerberater RA	09.02.1979
Axel Gehrholz Steuerberater	01.03.1979

Seit **35 Jahren** üben ihren Beruf aus:

Dipl.-Kfm. Wilfried Halbig Steuerberater Landw. Buchst.	16.01.1974
Dipl.-Kfm. Hans Jennissen Steuerberater	06.02.1974
Dipl.-Kfm. Rainer Minning Steuerberater WP Rechtsbeistand	08.02.1974

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

16. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.03.2009 wurde ein Versäumnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er für die Vermittlung von Schiffsbeteiligungen und Grundstückskäufern Provisionen erhält und zur Verdeckung der Provisionszahlungen Gebührenrechnungen über tatsächlich nicht erfolgte steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungen erstellt. LG Freiburg, Urteil vom 02.07.2007, Az.: StL 2/07, rkr., in DStRE 19/2008, S. 1240

- b) 1. Der Steuerberater muss alle Urteile kennen, die im BStBl und in der DStR bzw. der DStRE veröffentlicht sind, wobei sich diese Verpflichtung in erster Linie auf BFH-Entscheidungen bezieht.

- c) 2. Die Karenzzeit für die Kenntnisnahme einer in den einschlägigen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidung beträgt dabei vier bis sechs Wochen ab Veröffentlichung.

OLG Köln, Beschluss vom 22.05.2007, Az.: 8W 10/07, rkr., in DStR 18/2008, S. 1173 f.

- d) 1. Zum Beginn der Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach § 68 StBerG a. F., wenn die in dem Erstbescheid festgesetzte Steuer wegen der Erklärung zu niedriger Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben niedriger als die materiell richtige Steuer war.

2. Dem Beginn der Verjährungsfrist steht nicht entgegen, dass dem Mandanten eine Feststellungsklage nicht zumutbar ist, weil er dadurch indirekt zur Selbstbeichtigung hinsichtlich der zu seinen Gunsten zu niedrig angesetzten Betriebseinnahmen gezwungen wäre.

3. Für die Behauptung, dass die Auflage nach § 153a StPO bei pflichtgemäßer Vertretung des Mandanten durch den Steuerberater niedriger ausgefallen wäre, muss dieser konkret und unter Beweisanspruch vortragen, in welcher Höhe die Auflage festgesetzt worden wäre (Leits. n. aml.).

Kammergericht, Urteil vom 31.01.2008, Az.: 27 U 112/07, rkr., in DStR 41/2008, S. 1983 f.

- e) Eine rückwirkende Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft scheidet aus.

BGH, Urteil vom 26.06.2008, Az.: IX ZR 145/05, in DStR 41/2008, S.1981 f.

- f) Die spätere Einschaltung eines Rechtsanwaltes lässt die Sekundärhaftung des Steuerberaters nur entfallen, wenn die Einschaltung gerade zu dem Zweck erfolgt ist, einen möglichen Regress gegen den nunmehr in Anspruch genommenen Steuerberater zu prüfen; es reicht nicht, wenn der Anwalt Regressansprüche gegen einen anderen Steuerberater geltend machen sollte (Leits. n. aml.).

BGH, Urteil vom 08.05.2008, Az.: IX ZR 211/07, in DStR 37/2008, S. 1803 f.

- g) Ein Steuerberater haftet gegenüber seinem Mandanten nicht für Steuernachforderungen, die auf einem fehlenden Hinweis auf die sog. Steueramnestie 2004/2005 nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) beruhen. Es erscheint unbillig, den Steuerunehrlichen durch Gewährung von Schadensersatzansprüchen zu privilegieren, obwohl dieser die gesetzlichen Voraussetzungen des StraBEG nicht erfüllt. Die Vermutung eines aufklärungsrichtigen Verhaltens, die sonst in Fällen einer Verletzung von Aufklärungspflichten gilt, kann hier dem Steuerunehrlichen nicht zugute kommen.

LG München I, Urteil vom 25.01.2008, 20 O 5659/06, erledigt, in DStRE 19/2008, S. 1237 f.

- h) Ein als Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht zugelassener Steuerberater kann sich in Honorarsachen selbst vertreten und die Gebühren für die Eigenvertretung wie ein Rechtsanwalt im Kostenfestsetzungsverfahren geltend machen. Unerheblich ist, ob der Steuerberater bei der Vertretung seiner Interessen in seiner Funktion als Rechtsbeistand oder ausschließlich als Steuerberater aufgetreten ist, sofern sich seine Zulassung zum Rechtsbeistand aus seinem Geschäftspapier ergibt.

LG Darmstadt vom 28.06.2006, Az.: 19 T 166/04, INF 2006 S. 603, in Stbg 10/2008, S. 465 f.

- i) 1. Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel, nach der im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters dieser ausscheidet und die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, findet mangels anderweitiger gesellschaftsvertraglicher Regelung auch dann Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt.

2. Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel stellt für die ausscheidenden Gesellschafter keine unzulässige Kündigungsbeschränkung i.S.d. § 723 Abs. 3 BGB dar. Dies gilt auch dann, wenn die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindungsregelung zu Lasten der ausscheidenden Gesellschafter grob unbillig ist. In diesem Fall kann allerdings die Abfindungsregelung unwirksam sein.

3. Werden die durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafter durch eine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindungsbeschränkung gegenüber der gesetzlichen Regelung unangemessen benachteiligt, ist einer solchen Abfindungsregelung als unzulässige Kündigungserschwerung die rechtliche Anerkennung zu versagen.

4. An die Stelle der unwirksamen Abfindungsregelung treten die allgemeinen Regeln; danach steht bei einer Freiberuflersozietät den ausgeschiedenen Gesellschaftern das uneingeschränkte Recht zu, um die Mandanten der Sozietät zu werben; sie haben Anteil am Gesellschaftsvermögen und sind an den

schwebenden Geschäften zu beteiligen.

BGH, Urteil und Versäumnisurteil vom 07.04.2008, Az.: II ZR 181/04 (OLG Hamburg, Az.: II U 107/03; LG Hamburg), in MDR 17/2008, S. 1008

- j) Zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls genügt es nicht, dass ein Anwalt bezüglich einzelner bekannt gewordener Forderungen eine Schuldtilgung oder Stundungsvereinbarung nachweist. Dies gilt vor allem, wenn Zahlungen weitgehend nicht vom Anwalt selbst, sondern von Dritten bewirkt worden sind.

BGH, Beschluss vom 31.03.2008, Az.: AnwZ (B) 8/07 = BeckRS 2008, 11804, in NJW-Spezial, Heft 22/2008, S. 703 f.

- k) Für einen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten selbstständigen Steuerberater und vereidigten Buchprüfer besteht Unfallversicherungsschutz für einen Arbeitsunfall auch dann, wenn der Unfall sich bei einer Dienstreise als Vorstandsvorsitzender seines Berufsverbandes ereignet hat (Leits. n. aml.).

BSG, Urteil vom 18.03.2008 – Az.: B2 U 2/07 R, in DStR 42/2008, S. 2039 f.

- l) Anwälte, die in ihren Kanzleien beruflich PC's mit Internetanschluss nutzen, sind keine Rundfunkteilnehmer und müssen daher auch keine Rundfunkgebühren entrichten.

VG Koblenz, Urteil vom 15.07.2008, Az.: 1 K 496/08 = BeckRS 2008, 37145, in NJW-Spezial, Heft 17/2008, S. 574

18. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) 1. Die Regelung des § 46 Abs. 2 StBerG zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater verstößt nicht gegen das Europarecht. Es gibt keine gemeinschaftliche Vorschrift, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einheitliche berufsrechtliche Vorschriften für Steuerberater zu erlassen.

2. Die Vorschrift verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Dem Gesetzgeber steht es frei, für unterschiedliche Berufsgruppen jeweils anders lautende Berufszulassungsregelungen zu erlassen. Er ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht verpflichtet, für den Fall eines unverschuldeten Vermögensverfalls des Steuerberaters vom Widerruf der Bestellung abzusehen.

(BFH, Beschluss vom 13.12.2007, Az.: VII B 182/07)

- b) Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 26. Juni 2008 – Az.: 2 K 4826/07 – die Versagung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach § 47 Abs. 2 StBerG in einem Fall, in dem der Antragsteller einer schriftstellerischen Tätigkeit nachging und eine lehrende Tätigkeit im Hochschulbereich anstrebte, für rechtmäßig erachtet. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Regelung des § 47 Abs. 2 StBerG nach seinem Sinn und Zweck voraussetzt, dass der Berufsangehörige in keinsten Weise mehr beruflich tätig ist, sondern sich vollständig in sein Privatleben zurückzieht. Wenn die Weiterführung der Berufsbezeichnung wirtschaftlich oder beruflich, zum Beispiel bei einer schriftstellerischen Tätigkeit, verwertet werden soll, scheide eine Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung aus, da die gesetzliche Regelung keine Vorteile für eine anderweitige Berufsausübung gewähren wolle.

(FG Köln, Urteil vom 26.06.2008, Az.: 2 K 4826/07)

- c) Das FG Rheinland-Pfalz hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer am 12. November 2008 (Az.: 2 K 1569/08) in dem Verfahren eines Berufsangehörigen gegen die für ihn zuständige Steuerberaterkammer ein für die Führung der Bezeichnung eines Fachberaters für vereinbare Tätigkeiten bedeutsames Urteil gefällt. Der Berufsangehörige begehrte die Feststellung, dass er berechtigt sei, die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)“ neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu führen.

Das FG Rheinland-Pfalz hat die Klage in Übereinstimmung mit der Auslegung des § 43 Abs. 2 StBerG durch den Beschluss der 77. Bundeskammerversammlung am 31. März 2008 abgewiesen, da die vom Berufsangehörigen gewünschte Führung „ohne räumliche Abgrenzung“ von der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ gegen § 43 Abs. 2 StBerG verstoße. An der Verfassungsmäßigkeit von § 43 Abs. 2 StBerG bestehen nach Ansicht des Gerichts keine Zweifel.

(FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.11.2008, Az.: 2 K 1569/08)

19. Zur Werbefreiheit des Steuerberaters

Da von den Kammermitgliedern regelmäßig über Werbeaktivitäten von Steuerberatern unterrichtet wird, die berufs- und wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden sind, möchten wir dies zum Anlass zu einigen grundsätzlichen Ausführungen zum Umfang der Werbefreiheit nehmen.

Mit Blick auf den Umstand, dass der sachliche Schutzbereich des Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG auch die berufsbezogene Werbung umfasst, sei zunächst auf die Selbstver-

ständlichkeit hingewiesen, dass – entgegen manch überkommener Vorstellung – **nicht die Gestattung der berufsbezogenen Werbung, sondern nur deren Einschränkung rechtfertigungsbedürftig** ist.

Beschränkungen des Werberechts sind aber nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie durch schützenswerte **Belange des Gemeinwohls** gedeckt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Als Gemeinwohlbelange kommen in erster Linie die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sowie die Interessen der Verbraucher, nicht jedoch Aspekte des Konkurrenzschutzes in Betracht.

Bei der Beurteilung einer bestimmten Werbemaßnahme ist auf den **Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise** und nicht auf die möglicherweise besonders strenge Auffassung des Berufsstandes abzustellen.

Grundsätzlich stehen dem Steuerberater **alle Wege der Präsentation** offen. Maßgeblich sind Form und Inhalt der Werbung. Sind die Angaben wahrheitsgemäß, sachlich und nicht irreführend, steht dem Steuerberater grundsätzlich jedes Werbemedium zur Verfügung.

Auch bei fehlender Berufsbezogenheit ist eine Werbebotschaft nur dann unsachlich, wenn sie gemeinwohlschädlich ist. Dies gilt auch für eine reine **Imagewerbung** durch Sponsoring oder die Veranstaltung von Vernissagen, Empfängen etc.. Auch sog. **Sympathiewerbung** (z.B. durch Hinweise auf Hobbys, sportliche Erfolge etc.) ist von der Werbefreiheit gedeckt.

Unzulässig ist eine ihrer Form nach **aufdringlich-belästigende Werbung** (vgl. § 7 UWG). Zu denken ist insbesondere an Werbung durch Telefax, E-Mail oder Telefon im privaten Bereich. Auch im geschäftlichen Bereich kann Telefonwerbung unzulässig sein, wenn der Adressat des Anrufs nicht ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis mit einem derartigen Vorgehen erklärt hat und ein solches auch nicht aufgrund tatsächlich vorliegender, konkreter Umstände vermutet werden kann. Grundsätzlich unzulässig ist auch ein gezieltes, individuelles Ansprechen von Personen an öffentlichen Orten, wenn der Werbende von vornherein nicht eindeutig als solcher erkennbar ist.

Unzulässig ist auch eine inhaltlich **irreführende und unsachliche Werbung**. Unsachlich ist eine Werbung insbesondere dann, wenn es sich um eine marktschreierische Werbung oder eine reklamehafte Selbstanpreisung handelt. Gleiches gilt, wenn neben der positiven Selbstdarstellung konkurrierende Kollegen in ein schlechtes Licht gerückt werden. Ein rechtliches Interesse, neben der eigenen Selbstdarstellung Kollegen herabzusetzen, besteht nicht.

Unzulässig ist ferner eine Werbung, die auf die **Erteilung eines Auftrags im Einzelfall** gerichtet ist. Das direkte Ansprechen von potentiellen Mandanten durch die **Verteilung von Flyern** in Briefkästen, der **Versand von Rundschreiben**, Praxisbroschüren etc. an Nicht-

mandanten ist allerdings **zulässig**. Etwas anderes gilt nach den derzeitigen Vorschriften nur dann, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt.

(aus: StBK Hessen – KR Nr. 4/2008)

20. Fragen und Antworten zum Fachberater

Frage: **Was ist der „Fachberater“ und warum wurde er geschaffen?**

Antwort: Der Fachberater ist eine durch die Steuerberaterkammern verliehene Bezeichnung, die zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden darf und die auf eine Spezialisierung im Bereich der Vorbehaltsaufgaben hinweist. Damit erhält der Steuerberater neue Möglichkeiten, seine besonderen Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete gegenüber Mandanten und potentiellen Mandanten besser darstellen zu können.

Frage: **Auf welchen Gebieten kann die Fachberater-Qualifikation erworben werden? Warum wurden diese Gebiete ausgewählt?**

Antwort: Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat die Bezeichnungen „Fachberater für Internationales Steuerrecht,“ und „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ eingeführt, um damit besonders zukunftssträchtige Beratungsfelder zu besetzen. Denn die Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs wächst kontinuierlich. Mit der zunehmenden Vernetzung der Weltwirtschaft wächst auch der Beratungsbedarf der Mandanten. Längst müssen sich nicht mehr nur Großunternehmen intensiv mit Fragen des Internationalen Steuerrechts auseinandersetzen, sondern auch für mittelständische Unternehmen spielt dieses Beratungsgebiet eine immer größere Rolle.

Frage: **Wie kann ich den Fachberater-Titel erwerben?**

Antwort: Die Anforderungen ergeben sich aus der Fachberaterordnung (FBO). Das Führen der Fachberaterbezeichnungen setzt voraus, dass der Steuerberater zum Zeitpunkt der Verleihung der Fachberaterbezeichnung (nicht zur Zeit des Besuchs des Fachberaterlehrgangs!) seit mindestens drei Jahren als Steuerberater bestellt ist und im jeweiligen Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen vorliegen, die weit über den Kenntnissen und Erfahrungen

liegen, die üblicherweise durch die Ausbildung und die praktischen Erfahrungen im Beruf erlangt werden (vgl. §§ 2 – 11 FBO). Weiterhin besteht nach § 9 FBO eine jährliche Fortbildungspflicht. Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie gegebenenfalls einem Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt. Der Lehrgangsveranstalter muss sich außerdem von der Steuerberaterkammer vor Beginn des Lehrgangs bestätigen lassen, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 FBO).

Frage: **Worauf muss ich bei den Lehrgängen achten?**

Antwort: Die Tauglichkeit von Fachberaterlehrgängen, die eine Gesamtdauer von mindestens 120 Zeitstunden haben müssen, muss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Fachberaterordnung von der Steuerberaterkammer, in welcher der Lehrgangsveranstalter seinen Sitz hat, vor Beginn des Lehrgangs bestätigt sein. Informationen erhalten Sie bei den privaten Lehrgangsanbietern oder bei Ihrer Steuerberaterkammer.

Frage: **Wer verleiht den Fachberater?**

Antwort: Zuständig für die Verleihung der Fachberater sind ausschließlich die Steuerberaterkammern. Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie gegebenenfalls durch ein Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt.

Frage: **Bietet die Bundessteuerberaterkammer selbst Fachberaterlehrgänge an?**

Antwort: Das fachwissenschaftliche Institut der Bundessteuerberaterkammer, das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut), bietet sowohl zum/r Fachbe-

rater/in für Internationales Steuerrecht als auch für den/die Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern entsprechende Lehrgänge an. Sie werden jeweils unter erfahrener wissenschaftlicher Leitung von renommierten Dozententeams durchgeführt. Alle Informationen zu Lehrgangskonzepten und Terminen finden Sie unter www.dws-institut.de oder telefonisch. Ansprechpartnerin: Bettina Bethge, Telefon 030 246250-25.

Frage: **Wie darf der Fachberater-Titel geführt werden?**

Antwort: Der von der Steuerberaterkammer verliehene Fachberater-Titel darf unmittelbar neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden – zum Beispiel auf dem Briefpapier, auf Visitenkarten, dem Kanzleischild und Online-Publikationen.

Beispiel:

Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht Max Mustermann

Frage: **Ich plane, einen Lehrgang „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)“ zu absolvieren. Darf ich diese Bezeichnung neben der Berufsbezeichnung Steuerberater führen?**

Antwort: Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) haben in Bezug auf die vom DStV vergebenen Fachberaterbezeichnungen für vereinbare Tätigkeiten zu einer übereinstimmenden Auffassung gefunden. Die Bundeskammerversammlung der BStBK hat diese Auffassung auf ihrer Sitzung am 31. März 2008 bestätigt.

Danach ist das Führen der vom DStV verliehenen Bezeichnung zu Werbezwecken berufsrechtlich zulässig, wenn sie nicht als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erfolgt. Dies ist der Fall, wenn die vom DStV verliehene Fachberaterbezeichnung von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt wird – bei Geschäftspapieren zum Beispiel in der Seitenleiste oder in der Fußleiste. Handelt es sich um die Geschäftsunterlagen mehrerer Berufsangehöriger, von denen nur einer die Bezeichnung führt, muss in der Fußleiste bzw. in der Seitenleiste mit deutlichem Abstand bei der Nennung der Fachberaterbezeichnung der Name des Berufsangehörigen hinzugefügt werden. Der DStV hat sich bereit erklärt, das nach der Fachberaterbezeichnung in Klammern gesetzte Kürzel „DStV“ durch den Zusatz „e. V.“ zu ergänzen. Die Bezeichnung lautet dann „Fachberater für ... (DStV e. V.)“ und macht so die Verleihung durch

eine private Institution deutlich. Damit kann eine wettbewerbsrechtlich erhebliche Verwechselung mit amtlich verliehenen Bezeichnungen vermieden werden.

Frage: **Wie ist die Fortbildung für Fachberater geregelt?**

Antwort: Für Steuerberater besteht bereits allgemein eine Pflicht zur Fortbildung, die sich aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ableitet und in der Berufsordnung festgeschrieben ist. Fachberater müssen zusätzlich mindestens zehn Stunden Fortbildung im Jahr in dem jeweiligen Fachgebiet absolvieren. Diese ist durch Fortbildungsveranstaltungen oder wissenschaftliche Publikationen gegenüber der Kammer nachzuweisen.

Frage: **Nach § 5 der Fachberaterordnung muss ich zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, die ich in dem von mir gewählten Fachgebiet habe, mindestens 30 Fälle nachweisen. Was ist unter einem „Fall“ zu verstehen?**

Antwort: Für die insoweit gleichlautende Fachanwaltsordnung hat sich folgende Definition des Begriffs „Fall“ herausgebildet: Der Bundesgerichtshof versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten und dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“ (BGH, NJW 2004, Seite 2748, 2749). In der Praxis der Fachanwaltstitelverleihung bereitet der Nachweis der Fälle meist weniger Schwierigkeiten, als die vorstehende Definition vermuten lässt. Zweifelsfragen sind dabei immer wieder, ob auch eine einfache und ggf. sogar nur telefonische Beratung einen Fall darstellt, und ob beispielsweise eine Vielzahl gleichgelagerter Konstellationen als mehrere Fälle zu zählen sind. Als eine Art Faustregel hat sich dabei herausgebildet, dass unter „Fall“ unzweifelhaft jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrads, zu verstehen ist.

Frage: **Kann es vorkommen, dass eingereichte Fälle nicht als ein „ganzer Fall“ im Sinne der Fachberaterordnung angerechnet werden können?**

Antwort: Werden Mandatsbearbeitungen im Antragsverfahren als „Fälle“ nach der Fachberaterordnung vorgelegt, bei denen es sich in der Gesamtschau nicht um Fälle von „mittlerer

Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrades handelt, so ist der Fachausschuss unter Umständen gehalten, diese Mandatsbearbeitungen nicht als einzelnen, voll anzurechnenden Fall zu gewichten.

Eine solche Bewertung der vorgelegten Mandatsbearbeitungen kann nur einzelfallbezogen erfolgen und kommt etwa dann in Betracht, wenn z. B. der Antragsteller wiederholt oder für verschiedene Mandanten eine weitgehend gleich gelagerte Tätigkeit wahrzunehmen hatte. Zu berücksichtigen ist, dass „Massefälle“, in denen der Steuerberater in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren Steuererklärungen für denselben Mandanten abgibt (und sich nur die einzugebenden Beträge ändern), nur als ein Fall zählen, weil nur ein „einheitlicher Lebenssachverhalt“ im Sinne der oben genannten Definition des „Falles“ vorliegt.

Kommt der Ausschuss nach Prüfung des Antrags zu dem Ergebnis, dass nicht alle vom Antragsteller vorgelegten Mandatsbearbeitungen als „ganzer Fall“ im Sinne der Fachberaterordnung angerechnet werden können und erreicht der Antragsteller dadurch nicht die erforderliche Mindestanzahl von 30 nachzuweisenden Fällen, so erhält der Bewerber selbstverständlich Gelegenheit, seinen Antrag diesbezüglich zu ergänzen.

Im Zweifelsfall kann aus den vorgenannten Gründen den Antragstellern nur empfohlen werden, möglichst mehr als nur 30 Fälle einzureichen.

Es ist weiterhin zu empfehlen, die Fälle so auszuwählen, dass inhaltlich möglichst die gesamte Bandbreite der in der Anlage zur Fachberaterordnung genannten Themen zum Ausdruck kommt.

Frage: **Sind weitere Fachberater geplant?**

Antwort: Zurzeit gibt es zwei Fachberater-Qualifikationen: „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fachberaterbezeichnungen geschaffen werden. Die Entscheidung über die Einführung weiterer Titel trifft die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer.

(Stand: Februar 2009)

Diese Information ist auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg verfügbar.

21. Kundmachung von Zusätzen zur Berufsbezeichnung

Die zahlreichen Angebote zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“, insbesondere Fachberater-Bezeichnungen, werfen immer wieder die Frage nach den Möglichkeiten der Kenntlichmachung im geschäftlichen Verkehr auf. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Bezeichnungen, die im Bereich der Vorbehaltsaufgaben erworben werden und solchen im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten.

- Mit Inkrafttreten der Fachberaterordnung können seit dem 01.08.2007 Steuerberater Fachberater-Titel erwerben, die auf eine bestimmte steuerrechtliche Spezialisierung hinweisen. Derzeit werden von den Steuerberaterkammern zwei Titel verliehen, nämlich „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Die Fachberaterbezeichnung wird von den Steuerberaterkammern amtlich verliehen und darf zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden.
- Daneben vergeben private Einrichtungen/Institutionen, u. a. der Deutsche Steuerberaterverband e.V. wie auch Fachhochschulen, für Fortbildungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich Zusatzbezeichnungen. Hierzu zählen u. a.: „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ oder „Privater Finanzplaner (FH)“ oder „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“.

Die Frage, inwieweit Zusätze im Geschäftsverkehr zur Berufsbezeichnung geführt werden können, bemisst sich nach dem UWG und § 43 StBerG.

- Wettbewerbsrechtlich unzulässig sind derartige Zusätze, wenn sie irreführend sind, weil sie z.B. den Anschein einer „Amtlichkeit“ vermitteln. Dies gilt z.B. für den Zusatz „(FH)“, denn die Allgemeinheit verbindet mit diesem Kürzel einen akademischen Grad, der in diesen Fällen gerade nicht gegeben ist (LG Freiburg, Urt. v. 21.01.2008 – StL 3/07, n. rk.).
- Nach § 43 StBerG haben Steuerberater im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu führen. Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur zulässig, wenn diese amtlich verliehen sind. Erlaubt sind Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen. Andere Zusätze sind im beruflichen Verkehr unzulässig (§ 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Die hier angesprochenen, von einer privaten Institution vergebenen Zusatzbezeichnungen geben Auskunft über den erfolgreichen Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme. Anders als die von den Steuerberaterkammern verliehenen Fachberaterbezeichnungen sind sie nicht amtlich verliehen. Sie zählen damit zu den „anderen Zusätzen“ i.S.d. § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG. Diese dürfen im beruflichen Verkehr nicht neben der Berufsbezeichnung geführt werden.

Wir verweisen insoweit auch auf das Mitteilungsblatt 2/2008 Tz. 17.

22. Das Rechtsdienstleistungsgesetz – Auswirkungen für Steuerberater

Überblick

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 ist am 1. Juli 2008 vollständig in Kraft getreten.

Das RDG ist der Kern des neuen Rechtsberatungsrechts. Danach ist die selbständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG als lex generalis oder aufgrund von Spezialgesetzen (z.B. BRAO, StBerG, WPO) erlaubt wird.

Die wichtigste Norm des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes aus Sicht der Steuerberater ist der § 5 RDG.

Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (§ 5 RDG)

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild einer Haupttätigkeit erbracht werden. Das bedeutet, es muss zunächst eine Haupttätigkeit vorliegen. Die Rechtsdienstleistung darf demgegenüber nur die Qualität einer Nebenleistung haben. Schließlich muss die Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören; hier ist absehbar, dass die Rechtsprechung im Einzelfall wird klären müssen, was noch zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört und was nicht mehr.

Diese Erlaubnis für Nebenleistungen gilt für alle Arten von Dienstleistungen, also auch für

- registrierte Personen gem. § 10 RDG und
 - Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (die Rechtsdienstleistungen in einem speziellen Bereich des Rechts als Hauptdienstleistung erbringen),
- soweit sie darüber hinaus allgemeine Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen.

Besonders schwierig ist die Bestimmung, ob eine Nebenleistung vorliegt. Dies ist gem. § 5 I 2 RDG nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen, unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse. Hier werden im Einzelfall gerichtliche Entscheidungen Klärung herbeiführen müssen.

Folgende Aussagen zur Nebenleistung lassen sich dennoch ableiten:

- die Rechtsdienstleistung darf die Leistung insgesamt nicht prägen;
- das Gewicht der Dienstleistung innerhalb der Gesamtleistung ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen;
- geht es wesentlich (auch) um die Klärung rechtlicher Verhältnisse, liegt keine Nebenleistung vor;
- es kommt jedoch im Gegensatz zum RBERG nicht mehr entscheidend darauf an, ob die Dienstleistung ohne den Rechtsdienstleistungs-Anteil überhaupt erbracht werden kann;
- wird die Rechtsdienstleistung aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht und besonders vergütet, ist dies ein Indiz gegen eine Nebenleistung;

- besondere rechtliche Beratungs- und Aufklärungspflichten oder -obliegenheiten stellen typische Nebenleistungen dar, sofern überhaupt die Schwelle zur Rechtsdienstleistung überschritten wird.

Fest steht, dass ein Steuerberater künftig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen darf, wenn dies nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang unter Berücksichtigung seiner Rechtskenntnisse für die Haupttätigkeit erforderlich ist. Im Unterschied zum alten Rechtsberatungsgesetz muss die erlaubte Nebenleistung nur noch mit der Haupttätigkeit zusammenhängen und kein „unmittelbarer, unlösbarer Zusammenhang“ mit der zum anerkannten, herkömmlichen Berufsbild des Steuerberaters zählenden Tätigkeitsfeldes bestehen.

Der unmittelbare, unlösbare Zusammenhang war bislang nur dann gegeben, wenn eine berufliche Tätigkeit ohne die rechtliche Klärung nicht sachgemäß erledigt werden konnte.

Der Grad, wann eine Haupt- zur Nebenleistung wird, ist relativ breit gefasst. Nebenleistungen können im Einzelfall innerhalb der Gesamtleistung einen „beachtlichen Umfang“ erlangen.

Erlaubt sind künftig so etwa die Beratung und Vertretung in Kindergeldangelegenheiten, das Führen von Sanierungsverhandlungen, die Vertretung in Sozialgerichtsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht in Abgabenangelegenheiten.

Fazit

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz erweitert zum 1. Juli 2008 die Beratungsbefugnisse der Steuerberater im außergerichtlichen Bereich – in einem sehr moderaten und teilweise auslegungsbedürftigen Maß. Die Trennlinie zwischen erlaubter und unzulässiger Rechtsberatung bleibt unscharf.

Umso wichtiger wird sein, die tatsächliche Beratungsleistung mit dem Mandanten zu klären und zu dokumentieren. Nur so kann in Zweifelsfällen der Mandatsumfang – möglicherweise auch Jahre später – nachvollzogen werden.

Viele Unklarheiten dürften auch in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Die Auswirkung auf die Schadenentwicklung in der Vermögensschaden-Haftpflicht bleibt abzuwarten.

(Quelle: Abdruck mit freundlicher Genehmigung von HDI-Gerling Vertrieb Firmen und Privat AG. Bei Fragen zum Versicherungsumfang in der Vermögensschaden-Haftpflicht wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung steuer- und rechtsberatender Berufe für HDI-Gerling, : Herrn Ulrich Hein, Tel.: 030-86208032, E-Mail: ulrich.hein@hdi-gerling.de)

23. Auswirkungen des MoMiG auf die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das am 01.11.2008 in Kraft getreten ist, sieht eine ersatzlose Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG vor. Nach dieser Vorschrift konnte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bei der Anmeldung zur Eintragung die staatliche Genehmigungsurkunde vorgelegt wurde. Da eine Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht, aber nur eine bereits bestehende Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden kann, wurde bisher in der Praxis so verfahren, dass anstatt der Vorlage der Anerkennungsurkunde eine von der Steuerberaterkammer ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Registergericht eingereicht wurde, in der die Steuerberaterkammer bestätigte, dass bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vorlagen. Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wurde dann die Anerkennungsurkunde ausgestellt.

Da durch den Wegfall des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerberaterkammer nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung einer Steuerberatungsgesellschaft mbH in das Handelsregister ist, können künftig auch Gesellschaften in das Handelsregister mit dem Firmenbestandteil „Steuerberatungsgesellschaft“ eingetragen werden, ohne dass zuvor bei der zuständigen Steuerberaterkammer ein Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gestellt wurde.

Da eine Steuerberatungsgesellschaft aber nicht schon mit Eintragung in das Handelsregister, sondern erst mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt und zu unbeschränkten Hilfeleistungen in Steuersachen befugt ist, führt die sofortige Eintragung unter Umgehung der zuständigen Steuerberaterkammer nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens, müsste doch nach der Eintragung in das Handelsregister noch ein Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden. Fällt aber erst nach bereits erfolgter Handelsregistereintragung auf, dass nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen und der Gesellschaftsvertrag noch geändert werden muss, würde sich das Anerkennungsverfahren sogar verzögern.

Es wird empfohlen, trotz der ersatzlosen Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG an dem bisherigen Genehmigungsverfahren auch bei der Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH festzuhalten und zunächst den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bei der Steuerberaterkammer zu stellen. Dadurch ist gewährleistet, dass vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Anerkennungsvoraussetzungen geprüft wurden und es nach erfolgter Eintragung nicht zu Beanstandungen kommt.

Wichtiger Hinweis: Eine Steuerberatungsgesellschaft, die zwar in das Handelsregister eingetragen, aber nicht von der Steuerberaterkammer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, ist nicht zu unbeschränkten Hilfeleistungen in Steuersachen befugt und auch nicht befugt, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 160, 161 StBerG dar, die auch unter wettbewerbsrechtlichen und berufsrechtlichen Gesichtspunkten geahndet werden können.

24. Umgang mit elektronischen Dateien – Versenden von Dokumenten

Der Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“ der Bundessteuerberaterkammer hat sich mit der Frage befasst, ob Steuerberater befugt sind, auf Wunsch des Mandanten Bilanzdaten oder DATEV-Auswertungen als Anhang zu einer E-Mail an den Mandanten zu versenden, damit ein Selbstausdruck möglich ist. Grundsätzlich ist der Versand von Daten als Anhang zu einer unverschlüsselten E-Mail nur mit Zustimmung des Mandanten zulässig. Wenn der Mandant einverstanden ist, bestehen zumindest unter dem Gesichtspunkt der Verschwiegenheitspflicht keine berufsrechtlichen Bedenken gegen diese Form des Versands. Der Ausschuss sieht auch keine sonstigen Gründe, die gegen eine generelle Herausgabe/Übermittlung elektronischer Daten an den Mandanten sprechen. Bei einer Datei (PDF, Excel oder Word) handele es sich lediglich um eine elektronische Kopie des Werks. Auch in Bezug auf nachträgliche Veränderungen, die in beiden Fällen eine Urkundenfälschung darstellen würden, gebe es keinen Unterschied zu einem Papierexemplar, das, sofern keine weiteren Sicherungsvorkehrungen getroffen würden, ebenfalls nicht vor Verfälschungen geschützt sei und beliebig oft vervielfältigt werden könne. Mit Blick auf den zunehmenden Einsatz von DMS ist nach Auffassung des Ausschusses ein Beharren auf Papierexemplaren auch nicht mehr zeitgemäß. In der Praxis ist immer mehr zu beobachten, dass den Mandanten nur noch ein Papierexemplar des Jahresabschlusses und zusätzlich ein Stick oder eine CD überlassen werden.

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilungen 11/2008)

25. Steuerberater haften auch für Auskünfte am Telefon

In einem Urteil vom 18. Dezember 2008 stufte der BGH ein Telefonat zwischen einem Steuerberater und seinen Mandanten über die steuerlichen Auswirkungen eines Verkaufs einer Wohnung der Mandanten als „stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrags“ ein.

Der Mandant hatte seinem Steuerberater telefonisch mitgeteilt, dass er eine seit sieben Jahren in seinem Eigentum stehende Eigentumswohnung nahezu zum Einstandspreis wieder verkaufen könne und wollte vom Steuerberater wissen, ob er etwas über die Immobilienpreisentwicklung sagen könne. Abschließend erkundigte sich der Mandant,

ob er sich wegen „anstehender Gesetzesänderungen“ beeilen müsse. Daraufhin entgegnete der Steuerberater, dass die Lage auch nach neuer Rechtslage nicht nachteilig sei. Dabei unterließ er einen Hinweis auf die noch nicht abgelaufene Spekulationsfrist und die Möglichkeit, dass sich durch eine Anrechnung der Abschreibungen auf den Einstandspreis die Steuerlast des Mandanten erhöhen kann. Nachdem der Mandant einen Veräußerungsgewinn von fast 80.000 € zu versteuern hatte, machte er gegen seinen Steuerberater Schadensersatzansprüche geltend. Der BGH gab dem Mandanten Recht und bejaht einen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Pflichtverletzung eines Auskunftsvertrages.

Anders als noch die Vorinstanz nimmt der BGH durch das Telefonat einen Auskunftsvertrag an und verneint eine bloße Gefälligkeit des Steuerberaters. Der BGH begründet dies mit der erkennbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit. Dass der Steuerberater keine Vergütung verlangt habe, steht dem BGH zufolge der Annahme eines Vertrags nicht entgegen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden sind und kostenlose Auskünfte in steuerlichen Angelegenheiten deshalb berufsrechtlich unzulässig sind. Weiterhin muss sich jeder Steuerberater darüber im Klaren sein, dass auch mündliche Auskünfte zu weitreichenden Haftungsgefahren führen können.

(Mitteilung der Buka vom 18.02.2009)

26. IDW-Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den Entwurf eines Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ veröffentlicht (IDW ES 7). Der Standard soll die Stellungnahme HFA 4/96 ersetzen. Der Standard soll angewandt werden bei Erstellungen von Jahresabschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 30. September 2009 beginnen.

Steuerberater sollten sich derzeit unverändert an der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ orientieren.

Der IDW-Standard könnte jedoch für Berufsangehörige mit Doppelqualifikation, die also auch Wirtschaftsprüfer sind, von Bedeutung sein. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich bereits vor der Veröffentlichung des Entwurfs in einem Gespräch mit dem IDW zu dem Standard ausgetauscht. Dabei hat das IDW auf Nachfrage geäußert, dass es den Steuerberatern, die Doppelbänder sind, die Anwendung des IDW-Standards nicht vorschreiben könne. Der Entwurf steht zum Download unter www.idw.de bereit und wird in den IDW-Fachnachrichten in Heft 10 veröffentlicht

27. Vertretung von Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber dem Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) betont, dass nach dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes Steuerberater als Vertreter in so genannten Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Zwischenzeitlich hat die DRV hierauf geantwortet. Die DRV schließt sich der Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer vorerst nicht an, sondern vertritt weiterhin die Auffassung, dass Steuerberater in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV nicht zur Vertretung befugt sind. Die DRV hat der Bundessteuerberaterkammer aber ein Gesprächsangebot unterbreitet.

Die DRV zieht zur Begründung der Zurückweisung jetzt § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz und nicht mehr das außer Kraft getretene Rechtsberatungsgesetz heran. Uns wurde berichtet, dass einige Steuerberater beabsichtigen, sich rechtlich gegen die Zurückweisung zur Wehr zu setzen. Sollten die Kammermitglieder von entsprechenden Verfahren Kenntnis haben oder ein solches selbst beabsichtigen, wird um Mitteilung an die StBK Brandenburg gebeten.

(Mitteilung der Buka vom 17.12.2008)

28. Gebührenrechtliche Einzelfragen

Mit Urteil vom 07.03.2008 (563 C 478/05, n.v.) hat das Amtsgericht Moers zu einigen gebührenrechtlichen Fragestellungen wie folgt entschieden:

(1) Angemessenheit der Buchführungsgebühr

Das Gericht führt aus, dass die Höhe der Gebühr nach § 11 StBGebV zu bestimmen ist. Die Kriterien „Bedeutung der Angelegenheit, Umfang der Tätigkeit und Schwierigkeit der Tätigkeit“ stünden gleichwertig nebeneinander. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen an, der einen Gebührensatz von 8/10 gem. Tabelle C für gerechtfertigt hielt. Im konkreten Fall waren im Rahmen der Buchführung 27 Sachkonten, 9 Kreditorenkonten und 24 Debitorenkonten zu führen. Verarbeitet wurden durchschnittlich 236 Buchungssätze im Monat. Nach den Erläuterungen des Sachverständigen rechtfertigten es der Umfang der Buchungssätze und die Zahl der Konten unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten aufgrund der Abgrenzungsprobleme zur Alt-GbR, die Tätigkeit des Steuerberaters als gehobenen bis höheren Schwierigkeitsgrad einzustufen. Andererseits rechtfertigte der Umfang der Buchungen, die Probleme bei der Einrichtung und Abstimmung der Offenen-Posten-Buchhaltung keinen höheren Rahmensatz als 8/10.

(2) Dauerfristverlängerungsantrag

Das Gericht ging davon aus, dass der Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen nach § 23 Satz 1 Nr. 10 StBGebV abzu-

rechnen war, der einen Gebührenrahmen von 2/10 bis 10/10 nach Tabelle A vorsieht. Das Gericht schloss sich auch hier den Ausführungen des Sachverständigen an, der von einem gehobenen Schwierigkeitsgrad und einer angemessenen Gebühr von 5/10 ausging.

(3) Nachbuchungen

Der Steuerberater hatte für „Nachbuchungen von Belegnachreichungen im Bereich der Debitoren und Pflege der Debitoren Offene-Posten-Konten Januar bis März 2004“ gesonderte Berechnungen nach Zeitaufwand gem. § 33 Abs. 7 StBGebV i.V.m. § 13 StBGebV erstellt. Das Gericht ging davon aus, dass diese Leistungen nicht abrechenbar sind, sondern bei der Bemessung des Zehntelsatzes nach § 33 Abs. 1 StBGebV hätten berücksichtigt werden müssen.

(4) Zeitgebühr bei Mitarbeitern

Soweit sonstige Buchführungsarbeiten separat nach § 33 Abs. 7 StBGebV i.V.m. § 13 StBGebV abrechenbar waren, hielt das Gericht unter Beachtung der Kriterien des § 11 StBGebV einen Stundensatz von EUR 72,00 für angemessen. Das Gericht berücksichtigte hierbei, dass im konkreten Fall Schwierigkeiten aufgrund der Abgrenzung der Alt-GbR und der Neu-GbR vorhanden waren. Hinsichtlich der Höhe der Zeitgebühr stellte das Gericht ausdrücklich auf den Schwierigkeitsgrad der Arbeiten, nicht aber auf den Umstand ab, welche Person die Arbeiten durchgeführt hatte (der Steuerberater selbst oder eine Hilfsperson).

(aus: Kammermitteilung StBK Düsseldorf Nr. 97/2008)

29. Vorsicht bei der Vereinbarung von Zeitgebühren

Aus der amtlichen Begründung zur Steuerberatergebührenverordnung ist ersichtlich, dass Gebührenvereinbarungen auch außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 4, 14 StBGebV zivilrechtlich wirksam vereinbart werden können (Amtliche Begründung vor § 1 Allgemeiner Teil). Bei der Vereinbarung einer Zeitgebühr anstelle einer Wertgebühr besteht aber immer das Risiko, dass der Steuerberater für den von ihm abgerechneten Zeitaufwand beweisfällig bleibt, wie die Entscheidung des AG Düsseldorf vom 25.09.2007 (48 C 10774/03 n.v.) zeigt. Der Steuerberater hatte mit seinem Mandanten abweichend von § 33 Abs. 1 StBGebV mündlich eine Zeitgebühr von 45,00 EUR/Std. für die Finanzbuchführung vereinbart. Im Prozess konnte der Steuerberater den Nachweis über die Höhe des Stundenaufwandes nicht führen und auch der gerichtlich bestellte Sachverständige sah sich zu einer nachträglichen Ermittlung nicht in der Lage. Das AG Düsseldorf versagte dem Steuerberater darauf jedweden Vergütungsanspruch. Die Regelungen des § 4 StBGebV (Vereinbarung einer höheren Vergütung) und des § 14 StBGebV (Vereinbarung einer Pauschalvergütung) waren nach Auffassung des Gerichts nicht einschlägig. Bei der Vereinbarung der Zeitgebühr von 45 EUR sei zu Lasten des Steuerberaters davon auszugehen, dass die mündliche Vereinbarung für den Mandanten vorteilhafter war als die gesetzliche Gebühr nach § 33 Abs. 1 StBGebV. Deshalb habe der Steuerberater

nur nach Stundenaufwand abrechnen können. Da er diesen aber in der behaupteten Höhe nicht habe nachweisen können, entfalle der Honoraranspruch.

Anmerkung:

Diese Argumentation führt zu einer nicht nachvollziehbaren Überdehnung des Schutzes des Mandanten, der für die Leistung des Steuerberaters letztlich nichts bezahlen müsste und deshalb ungerechtfertigt bereichert wäre. Sachgerecht wäre es – wie im Falle einer unwirksamen Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBGebV – dem Steuerberater zumindest die gesetzliche Vergütung zu gewähren.

Nachträglichen Diskussionen über den Zeitaufwand kann der Steuerberater dadurch entgehen, dass er bei gesetzlich vorgesehenen Wertgebühren einen höheren Zehntelsatz statt eine Zeitgebühr vereinbart.

(aus: Kammermitteilung StBK Düsseldorf Nr. 97/2008)

30. In eigener Sache: Gebührenrechtliche Entscheidungen

Die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg werden gebeten, der Steuerberaterkammer gebührenrechtliche Urteile aus dem Kammerbezirk zukommen zu lassen, wenn solche vorliegen. Insbesondere Amtsgerichtsurteile werden regelmäßig nicht veröffentlicht und sind somit anderweitig nicht zugänglich.

Gerade Entscheidungen, die zur Auslegung und Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung geeignet sind, sollten aber allen Steuerberaterkammern und Berufsangehörigen zugänglich sein. Wir bitten insoweit um Zusendung von Urteilen.

31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Das neue Erfolgshonorar

- von Jürgen F. Berners, in NWB Nr. 37 vom 08.09.2008, S. 3511 ff.

Rundumbetreuung durch StB: Haftungsrisiken

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, Kiel, in steuerjournal.de 21/2008, S. 40 ff.

Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerberaters

- von Sabine Rathemacher, in NWB Nr. 43 vom 20.10.2008, S. 1811 ff.

Basiswissen über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des StB/WP

- von RA Dr. Johannes Fiala, München, und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Diethardt, in LSWB 5/2008, S. 210 ff.

Rund um die Uhr Sicherheit für Kanzleiräume und IT

- von Bernhard Holleitner, in LSWB 5/2008, S. 220 ff.

Die Besprechungsgebühr nach § 31 StBGebV – die verkannte Gebühr?

- von Peter Lahmann, Freiburg i. Br., in DStR 48/2008, S. 2337 ff.

Abwicklung einer Steuerberaterpraxis

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 49/2008, S.2386 ff.

Werbung mit Fachberaterbezeichnungen

- von Nora Schmidt-Keßeler, Berlin, in DStR 4/2009, S. 182 ff.

Vermögensberatung in der Steuerkanzlei aus dem Blickwinkel des Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrechts

- von Erich Hartmann, München/Köln, und Michael Laufenberg, Köln, in DStR 5/2009, S. 244 ff.

Vertretung des Praxisinhabers

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 7/2009, S. 346 ff.

Der Steuerberater als Compliance-Faktor?

- von Prof. Dr. Thomas Mann, Göttingen, in DStR 10/2009, S. 506 ff.

III. Ausbildungswesen

32. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2009

- schriftlicher Teil: 20.04./21.04.2009
- mündlicher Teil: 15.06.2009 bis 03.07.2009

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 11.07.2009 in Potsdam statt.

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10

- schriftlicher Teil: 09.11./10.11.2009
- mündlicher Teil: 18.01.2010 bis 26.01.2010

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2009 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2009!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2008/09

- mündlicher Teil: vom 06.04. bis 15.04.2009

2.2 Fortbildungsprüfung 2009/10

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2009
- mündlicher Teil: Anfang April 2010

Anmeldeschluss: 15.09.2009!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.3 Prüfungstermine 2010/2011

Für die Fortbildungsprüfungen 2010/11 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2010
- mündlicher Teil: Anfang April 2011

33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/2009 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 10.11./11.11.08
- mündlicher Teil vom 12.01.09 bis 21.01.09

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
42	21	0	0	5	16	21	19	2
	50,0 %			23,8 %	76,2 %	50,0 %	90,5 %	9,5 %

*) darin enthalten: 41 Teilnehmer duale Ausbildung
1 Wiederholer

**) darin enthalten: 21 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2008/09 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich gratulieren:

Behrendt, Mareen
Gierschke, Verena
Hanke, Caroline
Klauß, Katja
Krenz, David
Petrenz, Manja
Riek, Melanie
Schulze, Benjamin
Stein, Christian
Wildgrube, Christoph
Zatlidis, Eileen

Gehrke, Elisabeth
Fischer, Jessica
Kirschner, Stephanie
Kothe, Susanne
Kulack, Daniel
Reck, Nicole
Scheler-Eckstein, Tanja
Schulze Linda
Thiel, Anett
Wodezki, Denise

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, hat den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche übermittelt.

34. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Unsere Umfragen unter den Prüfungsabsolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeigen, dass sich der Beruf nach wie vor großer Beliebtheit und Akzeptanz erfreut.

Die überwiegende Mehrzahl der Prüfungsteilnehmer an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09 – würde den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten weiterempfehlen.

Nahezu alle Befragten wurden auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Eltern, Verwandte, Bekannte sowie durch Printmedien und Internet aufmerksam.

Die theoretische und praktische Ausbildung insgesamt wurde von nahezu allen Prüfungsteilnehmern positiv bewertet.

Für die Lehrstellenwahl spielte bei den Absolventen die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 90% der Prüfungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im steuerberatenden Beruf verbleiben.

Des Weiteren wurde von uns eine **Befragung der Teilnehmer am Kompaktseminar**, das in der Zeit vom 02.02.2009 bis 06.02.2009 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

Hier kann festgestellt werden, dass mehr als 80 % der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“ bewerteten.

Durch die Seminarteilnehmer wurde eingeschätzt, dass das Kompaktseminar, das die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2009 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Nach Beendigung des Kompaktseminars hielten ca. 95 % der Absolventen ihre Teilnahme am genannten Seminar für „sehr wichtig“ bzw. „wichtig“.

Die Hälfte der Teilnehmer hatte das Seminar mit Übernachtung in der Jugendherberge in Potsdam gebucht. Der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste war hier mit der Unterbringung und Essenversorgung sehr zufrieden.

Die Kosten für das Kompaktseminar übernahm in der Regel der Arbeitgeber, einige Teilnehmer mussten sich an den Kosten beteiligen.

35. Beginn des Ausbildungsjahres 2009/2010 vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Bewerber

Durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten bis zum 31.12.2008 erfreulicherweise 161 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr eingetragen werden. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einer Steigerung von 5,2 %. An dieser Stelle möchten wir uns dafür bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir auf die negative demographische Entwicklung hingewiesen. Nach offiziellen Angaben gehen die Zahlen der Schulabgänger in den Jahren von 2006/07 bis 2012 um über 50 % zurück. Deshalb müssen wir davon ausgehen, dass auch deutlich weniger geeignete Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zur Verfügung stehen werden.

Gleichzeitig wird für die nächsten Jahre von den Unternehmen – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Durch unsere Kammermitglieder sollte deshalb eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, rechtzeitig für Nachwuchs in seinen Praxen zu sorgen. Die Höhe des Ausbildungsnutzens zur Relation der Ausbildungskosten dürfte dabei ein wichtiger Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft des steuerberatenden Berufes dar – Ausbildung lohnt sich!

Deshalb unser Appell: Jetzt Ausbildungsplätze schaffen, damit auch vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Fachkräftemangels ausreichend qualifizierte Mitarbeiter in den Kanzleien zur Verfügung stehen werden!

In diesem Zusammenhang möchten wir ganz besonders auch größere Kanzleien ansprechen, sich aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit auf ihre Verpflichtung zu besinnen, Nachwuchs auszubilden und nicht stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte einzustellen.

Bereits in den letzten Jahren mussten wir feststellen, dass Ausbildungsplätze (Ende des Jahres 2008 waren noch 30 Ausbildungsplätze offen!) nicht besetzt werden konnten. Die Ursachen liegen vorrangig im Fehlen geeigneter Ausbildungsplatzbewerber.

Wir werden uns deshalb auch in diesem Jahr - wie bereits in den vergangenen Jahren - an die fünf Agenturen für Arbeit sowie deren Geschäftsstellen wenden, um über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot der Kammer zu informieren.

Des Weiteren wird die Steuerberaterkammer Brandenburg wiederum auf verschiedenen Ausbildungsmessen und Präsentationen an Schulen vertreten sein, um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten vorzustellen. Dieses Ziel wird auch durch unser Projekt „Schulpaten“ verfolgt.

Mit den genannten Aktionen möchten wir die Kanzleien unterstützen, geeignete Bewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zu finden.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg appelliert an alle Berufskolleginnen und -kollegen, wiederum Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2009/10 zur Verfügung zu stellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit als auch der Kammergeschäftsstelle zur Aufnahme in unsere Ausbildungsplatzbörse im Internet zu melden! Bitte verwenden Sie dazu das Formblatt gemäß Rundschreiben 01/2009 vom 31.03.2009.

Zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ steht die Kammergeschäftsstelle allen Ausbildungswilligen jederzeit gern zur Verfügung.

36. Schülerpraktika – Ein Weg zur Nachwuchssicherung

Im vergangenen Jahr wurden ca. 70 % der vorzeitigen Ausbildungsabbrüche dadurch verursacht, dass die Auszubildenden zu wenig Vorstellungen und Kenntnisse über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hatten bzw. die Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf nicht geeignet waren. Dies ergab eine Analyse der Lösungsgründe bei den Neueintragen von Ausbildungsverhältnissen.

Um die hohe Abbrecherquote zu senken, besitzt neben der frühzeitigen Vorstellung des Ausbildungsberufes in den Schulen durch unsere „Schulpaten“ auf Ausbildungsmessen sowie Informationsveranstaltungen der Berufsinformationszentren und der Agenturen für Arbeit auch die Durchführung eines betrieblichen Praktikums einen hohen Stellenwert!

Während eines Praktikums können motivierte und interessierte Ausbildungsplatzbewerber erfahren, was sie in diesem Beruf erwartet. Gleichzeitig kann durch den Ausbilder eingeschätzt werden, ob der Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Daher noch einmal unsere Bitte an die Kammermitglieder: Geben Sie jungen Menschen eine Chance, sich über den Ausbildungsberuf mittels Praktika zu informieren.

Andere Berufsgruppen sind in diesen Bereichen viel stärker engagiert!

Die Kammergeschäftsstelle kann bei Bedarf für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika die „Handreichung für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika in der Steuerberaterpraxis“ zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns auch freie Praktikumsplätze zu melden, damit wir diese gegebenenfalls an interessierte Schüler weitergeben können.

37. Oberstufenzentrum II Potsdam – Festakt zum Sanierungsabschluss am 20.02.2009

Nach zwei Jahren und vier Monaten konnte Bildungsminister Holger Rupprecht am 20. Februar 2009 ein muster- gültig saniertes und perfekt ausgestattetes Oberstufen- zentrum Wirtschaft und Verwaltung seiner Bestimmung übergeben. Insgesamt wurden 11 Mio EUR in Gebäude und Ausstattung investiert.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, hat der Schulleiterin, Frau Christina Weigel, anlässlich der Einweihung die Glückwünsche der Steuerberaterkammer übermittelt. Im Glückwunsch- schreiben heißt es u. a.:

„...anlässlich des Sanierungsabschlusses Ihres Hauses möchte ich Ihnen im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg herzliche Grüße und Glückwünsche übermitteln!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist seit vielen Jahren auf dem Gebiet der beruflichen Bildung im Aus- bildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ mit dem Ober- stufenzentrum II Wirtschaft und Verwaltung eng verbun- den. Im Rahmen unserer Möglichkeiten hatten wir uns in der Vergangenheit gemeinsam mit Ihnen immer wieder dafür eingesetzt, für Auszubildende und Lehrer bessere Bedingungen zu erreichen. Froh waren wir, dass vor mehr als zwei Jahren die Entscheidung für eine Sanie- rung Ihrer Einrichtung in der Straße „Zum Jagenstein“ getroffen wurde.

Wir wissen auch um die Belastungen, die mit den Sanie- rungsarbeiten verbunden waren. Aber nun ist es ge- schafft: der Ausbildungsstandort „Zum Jagenstein“ kann wieder vollständig genutzt werden. Mit Ihnen freuen wir uns über die neue Ausstattung Ihres Hauses mit IT- Technik, vor allem mit Internetanschlüssen und ausrei- chend PC-Arbeitsplätzen. Wir sind überzeugt, dass diese verbesserten Bedingungen dazu beitragen werden, die Berufsausbildung auf hohem Niveau fortführen zu kön- nen.

Ich bin mir auch sicher, dass die nunmehr erreichte Aus- stattung auch dazu beiträgt, die Freude und den Spaß am Lehren und Lernen zu erhöhen.

Bitte übermitteln Sie meine Grüße an das gesamte Team Ihres Hauses. Ich bin mir sicher, dass wir unsere bewährte Zusammenarbeit im Interesse einer guten Berufsausbildung auch in den kommenden Jahren fortsetzen werden.“

Auf einer Festveranstaltung am 20.02.2009 konnten sich die Vertreter der Steuerberaterkammer Brandenburg davon überzeugen, dass durch die Ausstattung mit IT-Technik gerade auch für die Steuerfachangestellten-Ausbildung hervorragende Bedingungen geschaffen worden sind.

38. Werbung zu Ausbildungsplätzen – Gemeinsame Anstrengungen von Steuerberaterkammern und Steuerberaterverband

Am 20.02.2009 trafen sich Vertreter der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg sowie des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg auf Einladung des Steuerberaterverbandes mit Steuerberatern aus der Region, die sich aktiv an Schulen für die Werbung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ einsetzen.

Aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen die Kolleginnen Frau Steuerberaterin Iris Hübertz, Falkensee und Frau Steuerberaterin Jutta Sand, Neuruppin, teil. Beide Kolleginnen sind bereits im Rahmen der Initiative der Steuerberaterkammer Brandenburg als „Schulpaten“ tätig. Im Ergebnis des Treffens wurde festgestellt, dass eine möglichst frühzeitige Vorstellung des Ausbildungsberufes, insbesondere in Gesamtschulen und auch in Realschulen, als wichtiger Beitrag für die Besetzung von Ausbildungsplätzen mit geeigneten Bewerbern anzusehen ist. Es komme darauf an, möglichst frühzeitig, in den neunten bzw. elften Klassen, das Berufsbild vorzustellen und die Möglichkeiten einer qualifizierten Berufsausbildung aufzuzeigen.

Im Land Brandenburg haben sich zwischenzeitlich acht Kolleginnen und Kollegen für eine Tätigkeit als Schulpaten bereit erklärt. Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt die Schulpaten bei ihrem Einsatz durch Bereitstellung verschiedenster Materialien. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unser Mitteilungsblatt 4/07, Tz: 39.

Neben dieser Form der Werbung sollte auch der Durchführung von Schülerpraktika verstärkte Aufmerksamkeit beigemessen werden. Auch hierfür gibt die Steuerberaterkammer Brandenburg inhaltliche Begleitung (vgl.: unser Mitteilungsblatt 3/08, Tz: 37).

Zur Unterstützung unserer Initiativen zur Werbung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern nehmen wir selbstverständlich gern noch die Bereitschaft weiterer Kammermitglieder entgegen, die vor Ort an Schulen tätig werden wollen.

39. Hinweis zu § 9 des Berufsausbildungsgesetzes – Urlaub für Auszubildende

Bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages sowie bei der Gewährung von Urlaub bitten wir, folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktage (=20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Danach beträgt der Jahresurlaub für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, 30 Werktage (= 25 Arbeitstage), für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind, 27 Werktage (= 23 Arbeitstage) und für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, 25 Werktage (= 21 Arbeitstage).
3. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Berufsausbildungsverhältnisses erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. Für das Kalenderjahr, in dem das Berufsausbildungsverhältnis endet, wird um Beachtung folgender Grundsätze gebeten:
 - Endet das Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1 c BUrlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
 - Endet das Berufsausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs. Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub in diesem Zusammenhang mehrfach in Anspruch genommen wird, steht dem Mitarbeiter nach § 6 BUrlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein Urlaubsanspruch zu, soweit er vom bisherigen Arbeitgeber (Auszubildenden) für das laufende Kalenderjahr bereits Urlaub erhalten hat. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten und damit abgegoltenen Urlaub auszuhändigen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).
4. Die zeitliche Festlegung des Urlaubs ist im Grundsatz Sache des Auszubildenden. Dabei hat er die Wünsche des Auszubildenden jedoch zu berücksichtigen. Diese haben nur zurückzutreten, falls
 - dringende betriebliche Belange oder
 - Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer,

die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen (§ 7 BUrlG).

5. Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem VZ 2006

Aus gegebenem Anlass verweisen wir nochmals auf den Hinweis des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg – siehe Mitteilungsblatt 4/2007, Tz. 44. Dort heißt es:

„Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 wurde der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG ersatzlos gestrichen. Daher können Steuerberatungskosten, die nach dem 31.12.2005 gezahlt wurden, nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum sie anfallen.

Die Kosten für die allgemeine steuerliche Beratung ohne konkreten Bezug zur Einkünfteerzielung, z. B. das Ausfüllen des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung oder der Anlage Kind, sind somit ab 2006 als Kosten der privaten Lebensführung nicht mehr abzugsfähig.

In der Praxis würden vermehrt Rechnungen von Angehörigen steuerberatender Berufe vorgelegt, in denen beispielsweise Kosten für das Ausfüllen des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung oder der Anlage Kind nicht berechnet werden und der Rechnungsbetrag somit vollumfänglich auf die Bereiche mit Bezug zur Einkünfteerzielung entfällt.

Nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBerGebVO) steht dem Steuerberater für die Erstellung der Einkommensteuererklärung gem. § 24 Nr. 1 eine Gebühr und für die Ermittlung von Gewinneinkünften gem. § 25 bzw. die Ermittlung von Überschusseinkünften gem. § 27 je eine weitere Gebühr zu.

Nach § 64 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind die Steuerberater an die Gebührenordnung gebunden. Gem. § 45 Abs. 4 der Berufsordnung für Steuerberater stellt das Unterschreiten des Gebührenrahmens eine Berufspflichtverletzung dar, soweit nicht ausnahmsweise besondere Umstände (z. B. Bedürftigkeit des Mandanten) die zu niedrige Rechnung rechtfertigen.“

41. Freistellungserklärung bei betrieblichen Konten

Die ab dem 1. Januar 2009 von den Kreditinstituten einzubehaltende und an den Fiskus abzuführende Abgeltungsteuer betrifft nur Einnahmen aus privaten Kapitalerträgen. Das Kreditinstitut wird jedoch oftmals nicht erkennen können, ob ein beim ihm geführtes Konto privat oder betrieblich ist. Es müsste in solchen Fällen vorsorglich Kapitalertragsteuer einbehalten, die dem Gläubiger eines betrieblichen Kontos im Rahmen der betrieblichen Steuerveranlagung anzurechnen wäre.

Um dies zu vermeiden, ist durch das Jahressteuergesetz 2009 durch einen neuen § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG eine Möglichkeit geschaffen worden, **bestimmte in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG aufgeführte** Kapitalerträge, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind, vom Kapitalertragsteuerabzug auszunehmen. Der Gläubiger der Kapitalerträge muss zu diesem Zweck gegenüber dem Kreditinstitut auf einem amtlichen Vordruck erklären, welche Konten und Depots zum Betriebsvermögen gehören. Eine solche Erklärung ist nur erforderlich, wenn es sich Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt, nicht aber bei typischen Kapitalgesellschaften wie einer GmbH oder einer AG.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Daten über die freizustellenden Kapitaleinnahmen zu speichern und an einen noch zu mitzuteilenden Empfänger zu übertragen. Die Daten sollen im Rahmen der Steuererklärung als Kontrollmaterial dienen.

Eine Identifizierung der betrieblichen Konten gegenüber dem Kreditinstitut empfiehlt sich deshalb, weil anderenfalls ggf. im betrieblichen Bereich erzielte negative Kapitalerträge oder gezahlte Stückzinsen vom Kreditinstitut nach § 43a Abs. 3 EStG mit positiven Erträgen aus dem privaten Bereich ausgeglichen werden. Ein verbleibender Verlust kann dann nur in Folgejahre vorgetragen und mit privaten Kapitalerträgen ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit betrieblichen Gewinnen ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

42. Ertragsteuerliche Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen

Mit Datum vom 12. Februar 2009 hat sich das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen geäußert.

Ist eine Ärztegemeinschaft danach an einer lediglich kostendeckend arbeitenden Laborgemeinschaft beteiligt, entsteht keine Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Es kommt deshalb auch nicht zu einer gewerbsteuerlichen Infizierung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Die Änderung der Abrechnungsgrundsätze zwischen der Laborgemeinschaft und der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Neuregelung des § 25 Abs. 3 BMV-Ä ändert an dieser Rechtsauffassung nichts, wenn die Laborgemeinschaft weiterhin lediglich die Kosten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in der Höhe abrechnet, in der diese ihr tatsäch-

lich entstanden sind. Erzielt die Laborgemeinschaft hingegen Gewinne, stellt diese eine Mitunternehmerschaft dar. Für die Prüfung, ob die Laborgemeinschaft in diesem Fall gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erzielt, gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 31. Januar 2003. Es gilt für Veranlagungszeiträume ab 2008. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

(Schreiben der BuKa vom 20.02.2009)

43. Vorsteuerabzug nur bei hinreichend bestimmter Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2008 (V R 59/07) geurteilt, dass die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ nicht ausreicht, die damit abgerechnete Leistung zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den zusätzlichen Angaben in der Rechnung noch aus Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt, auf die in der Rechnung Bezug genommen wird.

Die in Rede stehende Rechnung enthielt weder weitere Angaben zur Leistungsbeschreibung noch einen Hinweis auf weitere Geschäftsunterlagen, auf die sich die Leistung hätte beziehen können.

Der BFH betont in seinem Urteil, dass das Abrechnungspapier Angaben tatsächlicher Art enthalten müsse, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Bestimmung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist.

In der Abrechnung kann auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden, diese müssen aber eindeutig in der Rechnung bezeichnet sein.

Fazit:

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Leistungsbeschreibung eine eindeutige Identifizierung des Leistungsgegenstandes zulässt. Dieses kann auch durch einen in der Rechnung enthaltenen Hinweis auf ergänzende Vertrags- oder Geschäftsunterlagen geschehen.

44. Gewährung von Investitionszulage nach dem InvZulG 2007

Die Abgrenzung der nach dem Investitionszulagengesetz begünstigten Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Beherbergungsgewerbes untereinander und von den übrigen Wirtschaftszweigen erfolgt nach ständiger Rechtsprechung auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verzeichnisse der Wirtschaftszweige.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2008 (BStBl. I 2008, S. 370) hatte das BMF zu den Auswirkungen des Überganges von der alten Klassifikation WZ 2003 auf die neuen WZ 2008 auf die Gewährung der Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 Stellung genommen.

Das oben genannte Schreiben wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 aufgehoben. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Anwendung des InvZulG 2007 nunmehr, dass für die Beurteilung der Betriebe **nach dem InvZulG 2007** ausschließlich die **WZ 2003** Anwendung findet. Gehört ein Betrieb nach der WZ 2008 erstmals zu einem begünstigten Wirtschaftszweig, ist diese Einordnung nach der WZ 2008 bereits für solche Investitionsvorhaben vorzunehmen, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen werden.

45. Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass durch das Jahressteuergesetz 2009 in § 3 EStG eine neue Nr. 34 eingefügt wurde. Danach bleiben zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch genügen, steuerfrei, soweit sie EUR 500,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V sind in einer Broschüre dargestellt, die bei den Krankenkassen erhältlich ist.

46. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg können aktuelle Pressemitteilungen zu folgenden Sachverhalten eingesehen werden:

- Umzugskosten eines GmbH-Geschäftsführers bei gleichzeitigem Umzug der GmbH nicht unbedingt beruflich veranlasst;
- Leistungen eines selbstständigen Regisseurs umsatzsteuerlich begünstigt;
- Verlust der Kapitalbeteiligung eines Vorstandsmitglieds an „seiner“ AG keine Werbungskosten;
- Unterhaltsaufwendungen für Angehörige im Ausland nicht immer steuerlich absetzbar;
- Keine Verfassungswidrigkeit von Steuerbescheiden wegen nachrangiger Nennung des Namens der Ehefrau;
- Die Organisation von Lottospielgemeinschaften mit umfangreichen Serviceleistungen unterliegt der Umsatzsteuer.

47. Änderung der Abgabenordnung – Elektronische Signatur § 150 Abs. 7 AO – neu –

Im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes wird § 150 AO ergänzt.

Der neue Abs. 7 enthält erforderliche verfahrensrechtliche Regelungen für die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen.

Soweit die Steuergesetze anordnen, dass Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind, sieht Abs. 7 Satz 1 vor, dass der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist. Durch Rechtsverordnung kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität der elektronisch übermittelten Steuererklärung sicherstellt.

Verschiedentlich wird nun berichtet, dass diese Regelung zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Nach § 10a Abs. 1 EGAO - neu - ist § 150 Abs. 7 AO - neu - jedoch erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

48. Elterngeld und Elternzeit

a) Erstes Elterngeld-Änderungsgesetz (BEEG)

Wir möchten darüber informieren, dass am 13. November 2008 der Bundestag das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (s. BT-Drs. 16/9415 vom 3. Juni 2008) verabschiedet hat. Die wesentlichen Neuerungen für Steuerberater sind hierbei:

• Elternzeit für Großeltern

§ 15 Abs. 1a BEEG-E sieht vor, dass künftig auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternteilzeit haben, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollenendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch jedoch nur für Zeiten besteht, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Elterngeld erhalten Großeltern im Gegensatz zu Eltern jedoch nicht. Im Übrigen gelten für Großeltern die gleichen Regelungen wie für Eltern, insbesondere das Antragsrecht binnen der 7-Wochen-Frist (vgl. § 16 Abs. 1 BEEG).

• Einführung einer Mindestbezugszeit für Elterngeld

Das Gesetz sieht weiter vor, dass Elterngeld künftig für mindestens zwei Monate und für höchstens – unverändert – zwölf Monate für einen Elternteil bezogen werden kann (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG-E).

• Weitere Neuerungen

Auf Antrag ist auch eine einmalige Änderung des Bezugszeitraums für Elterngeld ohne Angabe von Gründen möglich. Bisher war dies nur in Härtefällen möglich (§ 7 Abs. 2 und 3 BEEG). Bei der Ermittlung der Höhe des Elterngelds werden künftig Wehr- und Zivildienstzeiten aus dem 12-monatigen Bemessungszeitraum herausgenommen und durch frühere Zeiträume ersetzt (vgl. § 2 Abs. 7 BEEG-E).

b) Sozialgerichtliche Rechtsprechung zum Lohnsteuerklassenwechsel

Vor dem Bundessozialgericht ist derzeit die Rechtsfrage anhängig, ob ein Lohnsteuerklassenwechsel vor der Geburt des Kindes, welcher nur mit dem Ziel erfolgt ist, durch ein höheres Nettoentgelt den Anspruch auf Elterngeld zu steigern, zulässig ist (vgl. Az.: B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R).

Dem vorausgegangen waren zwei bisher unveröffentlichte Urteile des Sozialgerichts Augsburg vom 22. Juli 2008 (Az.: S 10 EG 13/08 sowie S 10 EG 9/08).

Das SG Augsburg vertritt die Auffassung, dass ein Wechsel der Lohnsteuerklasse zulässig ist und begründet dies unter anderem damit, dass anders als bei § 133 Abs. 3 SGB III der Gesetzgeber davon Abstand genommen hat, einen Lohnsteuerklassenwechsel für nicht zulässig zu halten (s. SG Augsburg vom 8. Juli 2008, S 10 EG 15/08).

Wann mit einer Entscheidung des BSG zu rechnen ist, steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.

(Schreiben der BuKa vom 24.11.2008)

49. Insolvenzrecht

a) Änderung der Insolvenzordnung durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) – Begriff der Überschuldung

In dem am 17. Oktober 2008 im Bundesgesetzblatt verkündeten Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist neben weiteren Regelungen zur Stabilisierung des Finanzmarktes eine Änderung der Insolvenzordnung beschlossen worden. Der insolvenzrechtliche Begriff der Überschuldung wird dahingehend angepasst, dass Unternehmen, die voraussichtlich in der Lage sind, mittelfristig ihre Zahlungen zu leisten, auch dann nicht Insolvenzantrag stellen müssen, wenn eine vorübergehende bilanzielle Unterde-

ckung vorliegt. Mit dieser Regelung soll gerade in Krisenzeiten an sich gesunden Unternehmen der Weg zu einer Sanierung geebnet werden. Die Regelung gilt für alle Unternehmen und kann insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen hilfreich sein, die z. B. durch den nächsten Großauftrag aus der derzeitigen Überschuldung herauskommen.

Durch das FMStG erhält § 19 Abs. 2 InsO folgenden Wortlaut: „Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2010, ab dem 01.01.2011 gilt die bisherige Fassung des § 19 Abs. 2 InsO.

b) Insolvenzgeldumlage – Beitragssatz

Der Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2009 (BR-Drs. 838/08) sieht einen Beitragssatz von

0,10 % vor. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats, der hierüber voraussichtlich am 19. Dezember 2008 entscheiden wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Thematik zum Anlass genommen, eine gemeinsame Verlautbarung zur Erhebung und Einzug der Insolvenzgeldumlage herauszugeben.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) das Umlageverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung letztmalig im Jahr 2009 für das Jahr 2008 durchgeführt wird. Die Beitragsbescheide, die die Unfallversicherungsträger im Jahr 2009 an ihre Mitglieder verschicken, werden somit letztmalig auch einen Insolvenzgeldbeitrag enthalten – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von für 2008 bereits gezahlten Vorschüssen.

Ab dem 1. Januar 2009 werden die Einzugsstellen die Aufgabe des Einzugs der Insolvenzgeldumlage für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 übernehmen. Die Zahlung erfolgt parallel zum Verfahren beim Einzug des Sozialversicherungsbeitrags monatlich für das laufende Jahr.

Im Jahr 2009 treffen also die nachträgliche Umlage der Unfallversicherungsträger für das Jahr 2008 und die laufende Umlage der Einzugsstellen für die Entgeltabrechnungszeiträume ab 2009 systembedingt zusammen.

(Buka-Rundschreiben vom 24.11.2008)

50. EDV-Mahnverfahren

Viele zivilrechtliche Ansprüche werden vor bzw. statt der Durchführung eines Klageverfahrens auf dem Weg des Mahnverfahrens geltend gemacht. Für Rechtsanwälte und

Inkassobüros ergibt sich diesbezüglich ab dem 01.12.2008 eine Änderung: Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids können nur noch „in einer nur maschinell lesbaren Form“, also elektronisch, gestellt werden (§ 690 Abs. 3 ZPO n.F.).

Diese Änderung betrifft Steuerberater nicht. Ebenso wenig sind Rechtsbeistände, die in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind, von der Neuregelung betroffen. Der geänderte § 690 Abs. 3 ZPO lautet:

„...wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese (maschinell lesbare, Anm. der Redaktion) Form der Antragstellung zulässig“. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG bezieht sich nur auf Inkassounternehmen. Registrierte Rechtsbeistände sind demnach nicht direkt betroffen. Auch § 3 EGRDG, der eine gewisse Gleichstellung von Kammerrechtsbeiständen mit Rechtsanwälten vorsieht, bezieht sich nicht auf das Mahnverfahren und § 690 Abs. 3 ZPO. Steuerberater, die eine Qualifikation als Rechtsbeistand haben, können daher nach wie vor Mahnanträge in Papier stellen.

Angesichts der einfachen Antragstellung auf Erlass eines Mahnantrages per sogenanntem Barcode-Antrag erscheint es aber im Interesse einer kurzen Verfahrensdauer sinnvoll, auch ohne Verpflichtung ein elektronisches Verfahren zu wählen. Weitere Informationen hierzu erfolgen unter www.mahngerichte.de.

51. Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Steuerrechts verfassungswidrig

Nach § 2 Abs. 2 Beratungshilfegesetz (BerHG) in der derzeit geltenden Fassung ist die Gewährung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Steuerrechts ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 2 Abs. 2 BerHG, nach dem Beratungshilfe nur in den dort ausdrücklich nach Rechtsgebieten aufgezählten Angelegenheiten gewährt wird, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06).

Die abschließende Aufzählung der beratungshilfefähigen Angelegenheiten, zu denen zwar solche des Sozialrechts, nicht aber Angelegenheiten des Steuerrechts gehörten, führe zu einer Ungleichbehandlung der Rechtsuchenden. Die Abgrenzung zwischen den beratungshilfefähigen Angelegenheiten des Sozialrechts und den nicht beratungshilfefähigen Angelegenheiten des Steuerrechts richte sich allein nach dem eröffneten Rechtsweg. In Kindergeldangelegenheiten führe dies dazu, dass keine Beratungshilfe gewährt werden könne, soweit es um Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gehe, während in Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz grundsätzlich die Gewährung von Beratungshilfe möglich sei. Für diese Ungleichbehandlung gebe es aber im Verhältnis zwischen Rechtsuchenden im Bereich des Sozialrechts und jenen im Bereich des Steuerrechts und erst recht für die damit verbundene Ungleichbehandlung zwischen Empfängern von steuerrechtlichem und sozialrechtlichem Kindergeld keinen tragfähigen sachlichen Grund.

Wie das Bundesverfassungsgericht weiterhin feststellt, ist für die Übergangszeit bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung durch den Gesetzgeber Beratungshilfe auch in Angelegenheiten des Steuerrechts zu gewähren, sofern hierfür die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die individuellen Bewilligungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 BerHG, wie z. B. die finanzielle Bedürftigkeit des Rechtsuchenden, vorliegen. Im Gegensatz zur Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die bestimmt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich zur Übernahme von Beratungshilfe verpflichtet ist (§ 49a Abs. 1 BRAO), sieht das Steuerberatungsgesetz eine solche Pflicht für Steuerberater nicht vor. Solange das Steuerberatungsgesetz insoweit nicht geändert wird, sind Steuerberater daher auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht verpflichtet, Beratungshilfe-mandate in Angelegenheiten des Steuerrechts zu übernehmen.

52. Auswirkungen des Urteils zur Pendlerpauschale

Auf Grund gehäufter Nachfragen, möchten wir zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Pendlerpauschale vom 9. Dezember 2008 (Az. 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08, 2/08) auf Folgendes hinweisen:

Das Bundesverfassungsgericht hat nur die **Kürzung** der Pendlerpauschale für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Nach Auffassung des BVerfG ist § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG in der seit Inkrafttreten des StÄndG 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. 2006, Teil I, S. 1652) geltenden Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 AO) sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt. § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 10 EStG i. d. F. des StÄndG 2007 gelten also nach wie vor weiter.

Die Entscheidung des BVerfG führt aber nicht dazu, dass die im Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Regelungen zur Entfernungspauschale jetzt wieder eins zu eins zur Anwendung kommen. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Berücksichtigung der ersten 20 Entfernungskilometer zur Arbeits- bzw. Betriebsstätte, ohne dass die weiteren Regelungsinhalte der Neuregelung der Pendlerpauschale ab dem 1. Januar 2007 hiervon tangiert werden.

53. Keine Rückzahlung von Fortbildungskosten bei fünfjähriger Bindungsdauer

Ein Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer nicht unangemessen lange an sein Unternehmen binden, wenn er ihnen die Kosten für eine Weiterbildung bezahlt. In ei-

nem Urteil vom 14. Januar 2009 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass die Bindefrist im Anschluss an die Bildungsmaßnahme nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zumutbar sein muss (AZ: 3 AZR 900/07).

Das Gericht entschied zugunsten eines Beschäftigten, der auf Kosten seines Unternehmens an einer Fortbildung teilgenommen hatte. Sein Arbeitgeber hatte mit ihm eine Bindefrist von fünf Jahren nach Abschluss der Schulungsmaßnahme vereinbart. Als der Mitarbeiter vor Ablauf dieser Zeitspanne kündigte, verlangte das Unternehmen die Erstattung der Fortbildungskosten. Der Mitarbeiter verweigerte jedoch die Rückzahlung mit der Begründung, dass eine fünfjährige Bindefrist unangemessen und somit ungültig sei. Wie schon die Vorinstanzen stimmte das BAG ihm zu und wies die Zahlungsklage des Unternehmers ab. Der Mitarbeiter sei nur zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wenn er nicht unangemessen lange an die Firma gebunden werde und ihm gleichzeitig ein geldwerter Vorteil durch die Fortbildungsmaßnahme entstehe. Im konkreten Fall habe der Arbeitgeber nur eine zweijährige Bindefrist festsetzen können.

54. Zwingende Angabe des Lieferdatums

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az. XI R 62/07) entschieden, dass in einer Rechnung außer in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 1 UStG auch dann zwingend der Zeitpunkt der Lieferung anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt enthielt die betreffende Rechnung weder eine Angabe des Lieferdatums noch einen Hinweis auf einen Lieferschein. Der Lieferschein selbst enthielt ebenfalls keine Angaben zur Lieferzeit.

Das Finanzgericht und ihm folgend der BFH hielten die Versagung des Vorsteuerabzuges für rechters, weil die Klägerin als Empfängerin der Lieferung nicht im Besitz einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung gewesen sei. Der BFH betont in seinem Urteil, dass die Rechnungspflichtangaben in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 UStG und damit auch die Angabe des Leistungsdatums nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG das Ziel verfolgen, die Erhebung der Umsatzsteuer und ihre Überprüfung sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH müssten die Rechnungsangaben daher eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ermöglichen. Lediglich in den eng begrenzten Ausnahmefällen der Voraus- und Anzahlungsrechnungen kann auf die Angabe eines Datums verzichtet werden, weil dem leistenden Unternehmer die Angabe des Datums der Zahlung regelmäßig nicht möglich ist.

Für die Praxis:

Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Rechnung alle Rechnungsangaben zweifelsfrei enthalten sind. Wird in der Rechnung auf einen Lieferschein hingewiesen, so muss mindestens der Lieferschein fehlende Rechnungsangaben, also insbesondere das Lieferdatum, enthalten.

V. Europafragen/Verschiedenes

55. Tag der Freien Berufe am 4. März 2009 in Berlin

Aus Anlass des 60. Jahrestages des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) fand in Berlin am 4. März 2009 der Tag der Freien Berufe statt.

Neben den Herausforderungen durch die Wirtschaftskrise standen Themen wie: „Werte – Grundsätze – Leitbilder“ im Mittelpunkt der Veranstaltung, auf der die Steuerberaterkammer Brandenburg durch den Präsidenten Reinhard Meier und den Geschäftsführer Wolfgang Hey vertreten wurde.

Der BFB appellierte angesichts der Wirtschaftskrise an die Politik, bei Bedarf auch Freiberuflern bei Betriebsmittelkrediten zu helfen, um die eigene Liquidität zu sichern. Über die KfW sollten spezielle Beratungshilfen wegen des abzusehenden Beratungsbedarfs gewährt werden.

Bundeskanzlerin Angela Merkel würdigte in ihrer Ansprache die Bedeutung der Freien Berufe in einer von Wechsel und Wandel gekennzeichneten Zeit.

56. BMJ-Leitfaden zur Impressumspflicht

Über das zum 01. März 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz, das u. a. die Informationspflichten für Internetanwendungen regelt, hatten wir informiert. Hierauf Bezug nehmend möchten wir nun auf den Leitfaden des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Impressumspflicht hinweisen, der unter

<http://www.bmj.de/musterimpressum>

zum Download bereitsteht. In übersichtlicher Weise werden auf acht Seiten allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet gegeben. Damit kann derjenige, der im Internet Dienste anbietet, rasch erkennen, was bei der Selbstauskunft nach dem Telemediengesetz zu beachten ist. Mit der Umsetzung der Hinweise werden nicht nur gesetzliche Vorgaben erfüllt, sondern auch wirksamer Schutz gegen – in diesem Bereich vielfach vorkommende – Abmahnungen erreicht.

57. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Ausland

Die Bundessteuerberaterkammer hat unserer Kammer ein Verzeichnis von Institutionen zur Verfügung gestellt, bei denen im Ausland Jahresabschlüsse zu veröffentlichen sind. Dieses Verzeichnis ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Kammerservice/Interne Infos“ abzurufen.

58. Beratungs- und Schulungsförderung für KMU und Freiberufler mit verbesserten Konditionen

Seit den 80er Jahren unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit zwei Förderprogrammen die mittelständische Wirtschaft bei der Unternehmensführung und beim Unternehmensstart. Gefördert werden Beratungen, Workshops und Seminare für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Existenzgründer. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Fördermaßnahmen werden seit jeher rege nachgefragt. Allein 2007 wurden über 10.000 Unternehmensberatungen und fast 4.000 Informations- und Schulungsveranstaltungen mit insgesamt 14,6 Mio EUR bezuschusst. Seit 2005 erfolgt zudem eine Mitfinanzierung über den Europäischen Sozialfonds.

Neu an der Beratungsförderung ab 01.07.2008 ist, dass sie sich künftig ausschließlich an Unternehmen und freiberuflich Tätige wendet, die mindestens seit einem Jahr am Markt bestehen und die Kriterien der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen. Unternehmen und Freiberufler können einen Zuschuss für Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung erhalten (sog. allgemeine Beratungen). Darüber hinaus werden Zuschüsse für eine Reihe spezieller Beratungen wie Technologie-, Innovations-, Außenwirtschafts-, Kooperations- und Qualitätsmanagementberatungen vergeben sowie für Beratungen zur Mitarbeiterbeteiligung und im Vorfeld eines Rating (sog. spezielle Beratungen). Neben den bisher schon geförderten Beratungen zum Umweltschutz sind weitere Beratungsthemen hinzugekommen. Beratungen zum Arbeitsschutz, speziell für Unternehmerinnen, für Migranten zur Unternehmensführung sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden in das Förderprogramm neu aufgenommen.

Der Zuschuss zu den Kosten einer Beratung beträgt max. 1.500 EUR. Innerhalb der dreieinhalbjährigen Geltungsdauer der Richtlinien können mehrere Beratungen gefördert werden. Für allgemeine und spezielle Beratungen jeweils bis zu einer Gesamtzuschusshöhe von 3.000 EUR. Antragsteller können somit für allgemeine und spezielle Beratungen Zuschüsse von zusammen bis zu 6.000 EUR erhalten. Beratungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz, für Unternehmerinnen und Migranten sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden sogar in unbegrenzter Anzahl gefördert. Den Förderantrag muss der Beratene innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung stellen.

Darüber hinaus bestehen weiterhin Fördermöglichkeiten für Seminare, die Informationen zur Gründung bzw. zur Leistungssteigerung vermitteln. Neu eingeführt wurden Workshops zur Erarbeitung oder Fortschreibung eines Businessplans sowie Inhouse-Seminare. Damit soll Existenzgründern ein neues Fördermodul zur Verfügung gestellt und Unternehmen eine Möglichkeit zur Weiterbildung ihrer Mitarbeiter angeboten werden. Zielgruppe der

Fördermaßnahme sind neben Existenzgründern, Unternehmern und Führungskräften deshalb nunmehr auch Fachkräfte. Sofern eine entsprechende Kostendeckungslücke nachgewiesen wird, können Veranstalter für Seminare maximal einen Zuschuss von 1.200 EUR zu den Veranstaltungskosten erhalten. Bei Workshops beträgt der Zuschuss bis zu 300 EUR pro Teilnehmer. Zuschussanträge sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung zu stellen.

Die Antragsunterlagen sind für beide Fördermaßnahmen bei einer der in den Richtlinien aufgeführten Leitstellen einzureichen. Leitstellen sind Einrichtungen der Spitzenorganisationen und Spitzenverbände der Wirtschaft, die über die Fördervoraussetzungen informieren, Anträge vorprüfen und dies sodann an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Entscheidung weiterleiten. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen und den Richtlinien können auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de im Bereich Wirtschaftsförderung unter dem Stichwort „Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen“ sowie über das Servicetelefon 06196-908-570 abgerufen werden.

59. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete und neue Produkte sind verfügbar:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|----------|---|
| Nr. 123 | Flyer „Die neue Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG“ |
| Nr. 671 | Merkblatt „Liebhaberei bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einschließlich der Vermietung von Ferienwohnungen“ |
| Nr. 1609 | Merkblatt „Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37 b EStG)“ |

Neue Produkte:

- | | |
|----------|--|
| Nr. 119 | Flyer „Pauschalierung der Einkommensteuer“ |
| Nr. 125 | Flyer „Umsatzsteuerliche Nachweispflichten beim Verkauf ins Ausland“ |
| Nr. 1010 | Checkliste „Riesterrente, Rüruprente oder betriebliche Altersvorsorge“ |

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter Telefon: 030-288856-6 bzw. Telefax: 030-288856-70 beim

Verlag des wissenschaftlichen Instituts
der Steuerberater GmbH
Neue Promenade 4
10178 Berlin

bestellt werden.

60. Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht seit dem 01.01.2007 eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf so genannte neuartige Geräte vor. Dies sind in erster Linie internetfähige PCs, Notebooks und Handys. Zusätzliche Belastungen sind seither vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben. Für Internet-PCs wird die Hörfunkgebühr von 5,52 EUR monatlich fällig.

Selbstständige können durch diese Regelung mit Rundfunkgebühren dreifach belastet werden:

Für eine Leistung müssen sie Gebühren zunächst im Privathaushalt, zum zweiten Mal auf der Fahrt ins Büro für das Radio im Firmenfahrzeug und schließlich im Unternehmen zahlen, wenn dort ein Rundfunkgerät vorgehalten wird. Seit dem 01.01.2007 gilt dies auch für neuartige Empfangsgeräte, also internetfähige PCs oder Notebooks, die für die meisten Unternehmen mittlerweile zum unverzichtbaren Arbeitsgerät geworden sind.

Besondere Brisanz erhält das Thema durch Neuregelungen, die von Unternehmen die elektronische Datenübermittlung verlangen etwa die Pflicht zur elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung oder die Pflicht, alle Sozialversicherungsdaten der Arbeitnehmer ab dem 01.01.2006 nur noch elektronisch zu übermitteln. Künftig ist somit davon auszugehen, dass alle Unternehmen einen internetfähigen Rechner vorhalten (müssen).

Eine gegen die Einführung der Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Empfangsgeräte eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das **Bundesverfassungsgericht** am 30.01.2008 nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 829/06), da die Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht erschöpft hätten und die Voraussetzungen einer Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht vorlägen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil des **Verwaltungsgerichts Koblenz** vom 15.07.2008 (1 K 496/08 KO) hinzuweisen. Hier hat das Gericht entschieden, dass ein Rechtsanwalt für seinen beruflich genutzten PC mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühren zu entrichten hat. Ein Rechtsanwalt, der in seiner Kanzlei einen PC zu Schreib- und Recherchearbeiten benutzt, sei kein Rundfunkteilnehmer. Er könne zwar mit seinem PC über einen Internetbrowser Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen; im Falle der beruflichen Nutzung des PCs in Geschäfts- oder Kanzleiräumen würde der PC jedoch typischerweise nicht zur Rundfunkteilnahme verwendet. Eine verfassungskonforme Auslegung des Merkmals „zum Empfang bereithalten“ gebiete, dass der Rechtsanwalt keine Rundfunkgebühren für seinen ausschließlich beruflich benutzten PC entrichten müsse.

Außerdem hat das **Verwaltungsgericht Wiesbaden** am 19.11.2008 (Az.: 5 E 243/08 WI) die Auffassung vertreten, dass für einen gewerblich genutzten Computer keine

Rundfunkgebühren erhoben werden können, da hierfür keine tragfähige Rechtsgrundlage bestehe. Allein der Unterschied, dass ein Internet-PC zum Radio- und Fernsehempfang geeignet ist, soll nicht ausreichend sein. Denn ein Internet-PC werde nicht typischerweise zum Empfang von Sendungen des Hörfunks genutzt.

Eine abschließende Beurteilung oder eine Empfehlung kann derzeit nicht gegeben werden, da die aufgeworfenen Rechtsfragen kontrovers diskutiert werden. So vertreten z. B. die Verwaltungsgerichte Ansbach (Az.: AN 5 K 08.00348) und Hamburg (Az.: 10 K 1261/08) die Auffassung, dass die Gebührenpflicht auch für internetfähige PCs besteht.

61. 13. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **19. bis 24. Juli 2009** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 13. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel	
Herren-Einzel	25 + ab 1984 und älter
Herren-Einzel	40 + ab 1969 und älter
Herren-Einzel	50 + ab 1959 und älter
Herren-Einzel	60 + ab 1949 und älter
Herren-Einzel	65 + ab 1944 und älter
Herren-Einzel	70 + ab 1939 und älter
Herren-Doppel	
Mixed	
Consolation	

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH, z. Hd. Herrn Martin Kehr, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2008 bis 28. Februar 2009 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

20.11.2008

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistungG)

gerichtet an: FA BT

24.11.2008

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung

gerichtet an: BMF

25.11.2008

Stellungnahme zum Gesetz über das Verfahren zur Durchführung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)

gerichtet an: WT BT

26.11.2008

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ – BT-Drucksache 16/10930

gerichtet an: FA BT

01.12.2008

Stellungnahme zur FATF-Deutschlandprüfung 2008/2009

gerichtet an: BMF

02.12.2008

Stellungnahme zum (Referenten-)Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Bürgerportalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

gerichtet an: BMI

15.01.2009

Stellungnahme zur Umsetzung der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts; Bewertung von Unternehmensvermögen

gerichtet an: Bayr. Min. Fin.

21.01.2009

Stellungnahme zur Reichweite des Rückgriffs bei § 8a Abs. 2 KStG

gerichtet an: BMF

23.01.2009

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

gerichtet an: BMF

28.01.2009

Stellungnahme zur Umsetzung der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

gerichtet an: Bayr. Min. Fin.

30.01.2009

Stellungnahme zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag

gerichtet an: BMF

06.02.2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ – BT-Drs. 16/11740

gerichtet an: FA BT

63. Termine der Bundessteuerberaterkammer

24. September 2008

Expertenkreissitzung: Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“ des BMWi

„Einfach Gründen“ nennt sich ein Ideenwettbewerb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, bei dem innovative Ideen zur Vereinfachung von Unternehmensgründungen ausgezeichnet werden. Die Bundessteuerberaterkammer ist Netzwerkpartnerin. Auf der Expertenkreissitzung wurde eine Vorauswahl aus den eingesandten Ideen getroffen, um die Sitzung der Jury vorzubereiten, die die Sieger des Wettbewerbs zu ermitteln hatte (s. auch Termine v. 13.11. und 11.12.).

26. September 2008

Generalversammlung der CFE in Madrid

Die Generalversammlung der CFE führte Vorstandswahlen durch. Ab 1. Januar 2009 wird die Bundessteuerberaterkammer mit ihrem Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer im Vorstand vertreten sein. Gemeinsam mit dem ebenfalls neu gewählten Präsidenten Stephen Coleclough aus Großbritannien sowie den Vizepräsidenten Christine Cloquet, Belgien, und Jiří Nekovář, Tschechien, wird Becherer künftig die Interessen des steuerberatenden Berufs auf europäischer Ebene vertreten.

7. Oktober 2008

Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Auf der turnusmäßigen Sitzung mit der Steuerabteilung des DIHK standen die aktuellen Gesetzesvorhaben zur Bilanzrechtsmodernisierung, zur Reform der Erbschaftsteuer und zum Bürokratieabbau sowie die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 vorgesehenen Änderungen im Mittelpunkt der Diskussion.

7. Oktober 2008

Arbeitskreis „Dienstleistungsportal“ der Taskforce Dienstleistungen

Die Taskforce Dienstleistungen, die auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, hat das Ziel, die Erschließung neuer Tätigkeitsgebiete und Aufgabenfelder

im Bereich der Dienstleistungen zu unterstützen. Der Arbeitskreis „Dienstleistungsportal“ soll als anwenderorientiertes Forum dienen. Auf der konstituierenden Sitzung, an der auch die Bundessteuerberaterkammer teilnahm, tauschte sich der Arbeitskreis über künftige Anwender, mögliche Partner und Multiplikatoren sowie die Finanzierung und das weitere Vorgehen aus (s. auch Termin v. 29.10.).

8. Oktober 2008

206. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Fragen.

8. Oktober 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

Die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 2009 befasste sich unter anderem mit den geplanten optionalen Faktorverfahren. Die Bundessteuerberaterkammer bezweifelte, dass hierdurch tatsächlich ein Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung entstehe.

8. Oktober 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Bei der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Steuerbürokratieabbaugesetz wurde deutlich, dass die Abgabe elektronischer Steuererklärungen durch Unternehmen vorerst freiwillig bleiben sollte. Die Bundessteuerberaterkammer wies ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Übertragung keine „Einbahnstraße“ sein dürfe und forderte eine elektronische Rückübertragung des Steuerbescheids mit einer automatischen Abweichungsanalyse.

9. Oktober 2008

73. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“

Der Ausschuss „Internationales Steuerrecht“ ließ sich von einer Expertin der EU-Kommission zum Bearbeitungsstand der CCCTB – Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage – informieren. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erläuterte die sich ergebenden Probleme und Fragestellungen zur Funktionsverlagerung. Weiterer Tagesordnungspunkt war der Diskussionsentwurf des neuen Art. 7 OECD-MA.

14. Oktober 2008

Ausbildungskonferenz

Im Mittelpunkt der Ausbildungskonferenz, an der Vertreter aller Steuerberaterkammern auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer teilnahmen, standen erfolgversprechende Strategien zur Nachwuchsgewinnung. Die Teilnehmer befassten sich zudem mit einer geplanten Kampagne zum Ausbildungsberuf. Die Konferenz machte deutlich, dass die Ausbildung zu den besonders wichtigen Zukunftsthemen des steuerberatenden Berufes zählt.

24. Oktober 2008

Arbeitsgruppe „Gebührenordnungen“ des Bundesverbands der Freien Berufe

Die Arbeitsgruppe, an der auch die Bundessteuerberaterkammer teilnahm, aktualisierte ein Argumentationspapier des Bundesverbands der Freien Berufe zu den Gebührenordnungen in den Freien Berufen.

29. Oktober 2008

2. Treffen der Arbeitsebene der Taskforce Dienstleistungen in Stuttgart

Der Arbeitsebene der Taskforce Dienstleistungen gehören neben diversen Forschungsinstituten auch Vertreter der Wirtschaft, der Politik, der Kammern und Verbände an. Beim zweiten Treffen wurde über Aktuelles aus der Forschungsunion berichtet, über den Betrachtungsgegenstand der Taskforce diskutiert und über den Stand der Arbeitsgruppen informiert. Ferner wurden erste Vernetzungsmöglichkeiten zwischen den Arbeitsgruppen geprüft (s. auch Termin v. 07.10.).

3. November 2008

Arbeitskreis „Berufsrechte“ in München

Der Arbeitskreis „Berufsrechte“, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Patentanwaltskammer und der Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die geplante Einführung eines Ombudsmannes bei der Bundesrechtsanwaltskammer und der Stand der Umsetzung des nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Normenscreenings der Berufssatzungen. Weitere Themen waren die Fortentwicklung der Berufsaufsicht bei den Wirtschaftsprüfern und die Anerkennung von Berufsgesellschaften nach Wegfall des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG.

6. November 2008

22. Sitzung des Ausschusses 42 „Praxissicherung“

Der Ausschuss „Praxissicherung“ schloss die Arbeiten an den neuen „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer auf dem Weg in die berufliche Selbstständigkeit als Steuerberater“ ab und passte die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler“ an die aktuelle Rechtslage an. Zudem befasste sich der Ausschuss mit der Diskussionsgrundlage zur neuen Berufsordnung (Entwurf), soweit diese eine besondere Sachnähe zum Aufgabenbereich des Ausschusses erkennen ließ.

6. November 2008

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen versicherungsrechtlichen Fragen, wie z. B. den Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf den Versicherungsschutz.

11. und 12. November 2008

Geschäftsführerkonferenz

Die Geschäftsführerkonferenz, an der wie jedes Jahr Vertreter aller Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer teilnahmen, befasste sich mit der Umsetzung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes sowie mit der anstehenden Novellierung der BOStB. Daneben wurden weitere berufsrechtliche Themen sowie Fragen zur Aus- und Fortbildung diskutiert.

13. November 2008

Expertenkreissitzung: Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“ des BMWi

Themen dieser Expertenkreissitzung waren die Festlegung des Ablaufs der Prämierungsveranstaltung und die Frage der Veröffentlichung und Umsetzung der besten Wettbewerbsbeiträge. Darüber hinaus wurde über eine eventuelle Fortführung des Programms „Einfach Gründen“ diskutiert (s. auch Termine v. 24.09. und 11.12.).

17. November 2008

Fachtagung für Berufsrecht des DWS-Instituts „Risikomanagement der Finanzverwaltung - Herausforderungen für den Berufsstand der Steuerberater“

Die diesjährige Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) befasste sich erstmals mit den Auswirkungen des angestrebten Aufbaus eines flächendeckenden Risikomanagements in der Finanzverwaltung auf den Berufsstand der Steuerberater. Nach dem Eröffnungsvortrag des Finanzwissenschaftlers und Finanzsoziologen Professor Jürgen Backhaus vertiefte der wissenschaftliche Arbeitskreis „Berufsrecht“ verschiedene Aspekte des Themas.

17./18. November 2008

Kolloquium beim Bundesministerium der Finanzen

Das Kolloquium, an dem auch ein Vertreter der Bundessteuerberaterkammer teilnahm, hatte sich das Thema „Die Rechtsprechung des EuGH in ihrer Bedeutung für das nationale und internationale Recht der direkten Steuern“ gestellt. Es beleuchtete die Rolle des EuGH bei der Gestaltung der direkten Steuern, vorgetragen durch Richter und Generalanwälte des EuGH, Vertreter der OECD, des BFH, der Finanzverwaltungen sowie der Wissenschaft. Ziel war es, eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen, die sowohl den europäischen Binnenmarkt fortentwickelt als auch die mitgliedstaatliche Steuerhoheit angemessen berücksichtigt.

18. November 2008

17. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Besprechungspunkte waren der geplante zweijährige Studiengang mit dem Abschluss LL.M. Taxation an der Universität Osnabrück, die Qualitätsoffensive der Bundessteuerberaterkammer sowie das „Anforderungsprofil des Steuerberaters“.

18. und 19. November 2008

82. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die für das Jahr 2009 vorgesehene Novellierung der Berufsordnung. Darüber hinaus befasste sich der Ausschuss mit einer Vielzahl berufsrechtlicher Zweifelsfragen, insbesondere zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit und zum Syndikus-Steuerberater.

20. November 2008

207. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Fragen.

24. November 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz - FaLeistG)

Die Bundessteuerberaterkammer nahm als Sachverständige an der Anhörung zum Familienleistungsgesetz teil, mit dem Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöht und die Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnissen ausgebaut werden sollen. Die Bundessteuerberaterkammer sprach sich für den Vorschlag des Bundesrates aus, auch die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten künftig als Sonderausgaben und nicht mehr „wie Werbungskosten“ zu behandeln. Neben administrativen Vereinfachungen würde auch die steuersystematisch bedenkliche Kategorie „wie Werbungskosten“ wieder entfallen.

26. November 2008

Besuch einer Delegation von Finanzexperten aus Mazedonien

Die Delegation, deren Besuch im Haus der Steuerberater in Berlin von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit organisiert wurde, interessierte sich vor allem für das steuerliche Verfahrensrecht. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer über die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Steuerberater in Deutschland, deren Ausbildung und Pflichten, die Organisation des Berufsstands und die Berufsgerichtsbarkeit informiert.

27. November 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung soll den Auswirkungen der Finanzkrise entgegengewirkt werden. Vorgesehen sind die befristete Einführung der degressiven AfA, eine befristete Anhebung der Größengrenzen des § 7g EStG, eine erhöhte steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen im Rahmen des § 35a EStG und die befristete Aussetzung der Kfz-Steuer. Die Bundessteuerberaterkammer sprach sich unter anderem für weitere Erleichterungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten aus.

1. Dezember 2008

Symposium des DWS-Instituts zum Thema „Nettoprinzip muss Grundelement einer sachgerechten Besteuerung bleiben“

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) befasste sich auf seinem Symposium mit dem Nettoprinzip als Grundelement einer sachgerechten Besteuerung. In einer Podiumsdiskussion diskutierten Dr. Harald Grürmann, stellvertretender Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer, der Präsident des Bundesfinanzhofes Dr. Wolfgang Spindler, Professor Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof und Mitglied im wissenschaftlichen Arbeitskreis Steuerrecht, Dr. Volker Wissing, MdB, Mitglied des FDP-Bundesvorstandes, sowie Professor Wolfram Scheffler, Universität Erlangen-Nürnberg die verschiedenen Aspekte des Themas.

2. Dezember 2008

35. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss befasste sich unter anderem mit der Problematik des rechtssicheren Scannens, Betriebsprüfungen bei Steuerberatern, qualifiziert signierten eRechnungen, der Kartenproblematik im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung, dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Bürgerportalen sowie dem Steuerberater-Suchdienst.

4. Dezember 2008

Mittelstandspolitisches Frühstück zum BilMoG

Bei einem „Mittelstandspolitischen Frühstück“ im Deutschen Bundestag diskutierten die Abgeordneten der SPD-Fraktion mit Experten und Wirtschaftsvertretern zur Reform des Bilanzrechts. Neben der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries referierte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken zu den Auswirkungen des BilMoG auf den Mittelstand. Eingeladen zu der Diskussionsveranstaltung hatte der Mittelstandsbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion Reinhardt Schultz, MdB.

5. Dezember 2008

Versicherungsausschuss der Versicherungsstelle Wiesbaden

Gegenstand der Sitzung waren die Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2008 der Versicherungsstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, die Erörterung der Risiko- und Beitragssituationen in den Tarifen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und ein Erfahrungsaustausch zu den Neuregelungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

11. Dezember 2008

Prämierung der Gewinner des Ideenwettbewerbs „Einfach Gründen“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Im BMWi wurden die Wettbewerbsgewinner ausgezeichnet. In der Jury vertrat Präsidiumsmitglied Edgar Wilk die Bundessteuerberaterkammer. Er diskutierte mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im BMWi Hartmut Schauerte darüber, wie Gründen in Deutschland einfacher gemacht werden kann (s. auch Termine v. 24.09. und 13.11.).

15. Dezember 2008

Treffen der Vorsitzenden der Fachberaterausschüsse

Am 15.12.2008 fand ein Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden der Fachberaterausschüsse über die praktische Anwendung der seit dem 1. August 2007 in Kraft befindlichen Fachberaterordnung (FBO) statt.

16. Dezember 2008

17. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Gegenstand der Sitzung war die Auflage eines Flyers der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Vermögensberater sowie Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Ausübung vereinbarter Tätigkeiten.

17. Dezember 2008

Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Als einer von elf geladenen Sachverständigen vertrat der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken die Position des Berufsstandes. Er bewertete weite Teile des Gesetzentwurfes als gelungen. Bedenken äußerte er unter anderem gegen die Aufnahme des Fair Value in das HGB.

64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.03.2009

09.01./
10.01.2009 Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2008/2009 –

12.01. bis
23.01.2009 Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2008/2009 –

13.01.2009 OLG Brandenburg
Wettbewerbsrechtliches Verfahren

16.01.2009 Jahresempfang des Finanzgerichts
Berlin-Brandenburg

21.01.2009 Seminar „Grundlagen des Gebührenrechts“

21.01.2009 Gemeinsamer Neujahrsempfang der Steuerberaterkammer Brandenburg mit den Wirtschafts- und Freiberuflerkammern

22.01.2009 Vertiefungsseminar zum Gebührenrecht

23.01.2009 Bundessteuerberaterkammer
Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

26.01.2009 6. Finanzgerichtstag in Köln

27.01.2009 Wettbewerbsrechtliches Verfahren am
Landgericht Frankfurt (Oder)

28.01.2009 Ministerium der Justiz des Landes
Brandenburg
Aufaktveranstaltung zum Europawahljahr

02.02. bis
06.02.2009 Kompaktseminar „Steuerfachangestellte/r“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2009

03.02.2009 Schlichtungsgespräch

11.02.2009 Neujahrsempfang der Brandenburgischen Notarkammer

14.02.2009 Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2009
„Steuerfachangestellte/r“

16.02.2009 Bundessteuerberaterkammer
Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

16.02.2009 Mittelbrandenburgische Sparkasse –
Börsenforum

17.02.2009 Gemeinsame Sitzung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

17.02.2009 Bestellung neuer Steuerberater

18.02.2009 Vorstandssitzung, 42 Tagesordnungspunkte, davon 16 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

18.02.2009 Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

19.02.2009 Seminarveranstaltung „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“

20.02.2009 Oberstufenzentrum II Potsdam
Teilnahme an der Einweihung des sanierten Schulgebäudes

20.02.2009 Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Besprechung zu Ausbildungsfragen

21.02.2009 Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2009
„Steuerfachangestellte/r“

24.02.2009 Gemeinsame Arbeitsbesprechung mit der Steuerberaterkammer Berlin

25.02.2009	Bestellung neuer Steuerberater	VI. Termine	
26.02.2009	2. Potsdamer Steuerstammtisch	04.04.2009	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
27.02.2009	Teilnahme am Zukunftstag „Ausbildung“ des Landes Brandenburg	09.05.2009	
		06.06.2009	
28.02.2009	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2009 „Steuerfachangestellte/r“	25.04.2009	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		16.05.2009	
		20.06.2009	
03.03.2009	Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	06.04. bis 15.04.2009	Berufsausbildung – Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ 2008/2009
04.03.2009	Teilnahme am Tag der Freien Berufe in Berlin	20./21.04. 2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2009
05.03.2009	Oberstufenzentrum II Potsdam Informationsveranstaltung zum Berufsbild „Steuerfachangestellte/r“	04./05.05. 2009	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2009 in Hamburg
07.03.2009	Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.06. bis 03.07.2009	Mündlicher Teil der Abschlussprüfung Sommer 2009 zum „Steuerfachangestellten“
09.03.2009	Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte“	11.07.2009	Ausbildungsabschlussfeier
11.03.2009	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung (LAB) des Landes Brandenburg	09.09.2009	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
		09.09.2009	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
13./14.03. 2009	D-A-CH-Steuerkongress in Wien	18.09./19.09. 2009	Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin
17.03.2009	Erfahrungsaustausch zur Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt“	07.10.2009	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
20.03.2009	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	19.10. bis 21.10.2009	32. Deutscher Steuerberatertag 2009 in Bremen
21.03.2009	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.10. bis 23.10.2009	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
24.03.2009	DATEV – Geschäftsführerbesprechung	09.11./10.11. 2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter – 2009/2010
26.03.2009	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	28.11.2009	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
30./31.03. 2009	79. Bundeskammerversammlung in Würzburg	08.12.2009	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
31.03./01.04. 2009	Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer	09.12. bis 11.12.2009	Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

2009

DEUTSCHER STEUERBERATER KONGRESS

HAMBURG
4. und 5. MAI



Jetzt auf Kurs gehen!

„Zukunftsorientierte Steuerpolitik als Standortvorteil“.

Unter diesem Motto laden wir Sie zum **DEUTSCHEN
STEUERBERATERKONGRESS 2009** in die hanseatische
Metropole ein.

Hochkarätige Referenten informieren Sie über die aktuellen
steuerrelevanten Themen. Zahlreiche Arbeitskreise und
Foren bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit
Berufskolleginnen und -kollegen. Seien Sie dabei, wenn
sich unser Berufsstand trifft.

Und lassen Sie sich überraschen von einem abwechslungs-
reichen Rahmenprogramm, das Ihnen die vielen Facetten
Hamburgs präsentiert.

STANDPUNKTE

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken
Bundesfinanzminister Peer Steinbrück
Bundesbankpräsident Prof. Dr. Axel A. Weber

ARBEITSKREISE

- Erste praktische Erfahrungen mit der neuen Erbschaftsteuer (Piltz, Bonn)
- Steuerrechtliche Bilanzierung mittelständischer Unternehmen im Lichte des BilMoG (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Wendt, München/Möhlenbrock, Berlin/Wäger, München/Regierer, Berlin)

FOREN

- Brennpunkt Ertragsteuern (Ley, Köln)
- Steuerliche und rechtliche Aspekte der Stiftung (Dräen, Duisburg/Gluth, Düsseldorf)
- Forum junger Steuerberater:
Herausforderung: Die eigene Kanzlei (Nagel, Hannover/Arens, Bielefeld)
Psychologische Faktoren in der Steuerberatung (LeMar, München)
- Brennpunkt Umsatzsteuer (Neuhahn, Berlin)
- Verfahrensrechtliche Hinweise für die Praxis (Daumke, Berlin)
- Fokus Steuerfahndung/Steuerstrafrecht – optimale Verhaltensstrategien für Steuerberater (Jesse, Berlin)



Das vollständige Kongressprogramm
ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar
oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer
(Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99;
E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dieter Skok
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung